

Informationen
zum Straf- und
Massnahmenvollzug

2/2013

info bulletin bulletin info

Fokus:
**Geschlossene
Erziehungs-
einrichtungen**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

Inhalt

Fokus:
**Geschlossene Erziehungs-
 einrichtungen** 3

Praxis Strafvollzug:
Jurastudium hinter Gittern 17
**«Bildung ist ein zentraler
 Faktor im Leben»** 20
**Prison.ch: Eine reichhaltige
 Informationsquelle** 23

Gesundheit im Freiheitsentzug:
**KKJPD und GDK spannen
 zusammen** 25

Fünf Fragen:
Fünf Fragen an Thomas Noll 27

Zeitschriften über den Strafvollzug:
Dedans Dehors 28

Panorama:
Kurzinformationen 29
Neuerscheinungen 30

Carte blanche:
Ab die Post 31



Walter Troxler

Chef Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

In den letzten Monaten wurde der Straf- und Massnahmenvollzug, auch im Jugendbereich, in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert und heftig kritisiert. Gerade eine ungewöhnliche Massnahme für einen jungen Straftäter erschien für manche gar als eine Belohnung.

Der konzentrierte Blick auf die sehr hohen Kosten sorgt dabei für eine einseitige Betrachtungsweise. Der «Fall Carlos» ist sicher nicht alltäglich, und er wirkt durchaus irritierend. Dieser Fall hat in der Bevölkerung – bis weit in die Fachkreise hinein – nicht nur für Aufregung, sondern vor allem für viel Unverständnis gesorgt. Schon in Zusammenhang mit anderen Vorfällen mussten wir feststellen, dass die vielfältigen Möglichkeiten des Jugendstrafrechts (JStG) oft ungenügend bekannt sind – was übrigens der Anlass ist, ein Teil des Themas breiter darzustellen. Das JStG bestimmt die wichtigsten Grundlagen, die kantonalen Vollzugsbehörden haben bei der Anwendung jedoch einen sehr breiten Ermessensraum. Es gibt bei der Betreuung eines Jugendlichen nicht nur fix bestimmte «Konfektionsgrössen», sondern eben auch «massgeschneiderte» Massnahmen. Um das gesetzliche Ziel zu erreichen – Schutz und Erziehung der Jugendlichen, damit sie nicht mehr delinquieren –, erlaubt das JStG vielfältige Lösungen. Solche «Settings» bedingen ein hohes Mass an Fachlichkeit und erfordern einen grossen Personalaufwand, was unweigerlich zu hohen Kosten führt. Aber noch sehr viel teurer ist es, wenn Jugendliche immer wieder straffällig werden.



**Keine geschlossene
 Gesellschaft**

Unter den vom BJ anerkannten Erziehungs- einrichtungen sind 15 geschlossen oder haben geschlossene Abteilungen. Dennoch kennen viele Fachleute die Angebote und Konzepte der geschlossenen Einrichtungen wenig. Dieser Fokus soll zur besseren Information dienen: mit Erläuterungen und Porträts von Institutionen.



Studium hinter Gittern

Deutsche Studierende und ihre Professoren konnten einige Tage unter weitgehend realistischen Bedingungen in «Haft» leben. Dank der Aufhebung der alten JVA Oldenburg lancierten der Leiter dieser Einrichtung und ein Rechtsprofessor das einmalige Projekt. Weder in Deutschland noch in der Schweiz ist eine vergleichbare Veranstaltung geplant.



Schule macht Spass

«Bildung im Strafvollzug» (BiSt) bezweckt, die Insassen von Haftanstalten, die schulische Defizite haben, zu unterstützen. Derzeit beteiligten sich 22 Vollzugseinrichtungen in der Deutschschweiz und der Suisse romande. Wie BiSt in der Praxis funktioniert, zeigt unser Beitrag. Die Autorin besuchte die JVA Realta und unterhielt sich mit der Lehrerin.

Zu wenig bekanntes Angebot

Was die geschlossenen Erziehungseinrichtungen leisten können

Die geschlossene Unterbringung ist eine der Massnahmen nach dem JStG. Sie ist im Gesetz speziell geregelt und wird in besonderen Einrichtungen vollzogen. Der Fokus zeigt die heutigen Angebote im Detail auf und präsentiert stellvertretend zwei Einrichtungen.

Das Jugendstrafgesetz (JStG) sieht für jugendliche Straftäter eine Reihe von Schutzmassnahmen vor. Dazu zählen die Aufsicht, die persönliche Betreuung, die ambulante Betreuung sowie die Unterbringung. Die Unterbringung kann bei Privatpersonen oder in Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen erfolgen. Diese müssen in der Lage sein, die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe zu leisten. Die Vollzugsbehörde hat einen weiten Ermessensspielraum bei

der Wahl, wer mit der Durchführung einer Massnahme betreut werden soll.

Die geschlossene Unterbringung stellt eine besonders einschneidende Massnahme für die betroffenen Jugendlichen dar. Das Gesetz sieht vor, dass diese von der urteilenden Behörde nur dann angeordnet werden kann, wenn eine medizinische oder psychologische Begutachtung ergibt, dass diese Einweisung entweder im Interesse des Jugendlichen selber oder in jenem von Dritten unumgänglich ist. Die Verpflichtung zu einer Begutachtung

«Die Vollzugsbehörde hat einen weiten Ermessensspielraum»

fällt nur dann weg, wenn die Platzierung sofort, zeitlich beschränkt im Sinne einer Krisenintervention, im geschlossenen Rahmen erfolgen soll.

In der Schweiz gibt es, im Vergleich zum Gesamtangebot der stationären Jugendhilfe, relativ wenig geschlossene Einrichtungen oder Institutionen mit geschlossenen Abteilungen. Im Bundesamt für Justiz (BJ) haben wir beispielsweise im Zusammenhang mit der Eingabe von Gesuchen für neue Einrichtungen auch bei Rückfragen nach Platzierungsmöglichkeiten die Erfahrung gemacht, dass dieses Angebot viel zu wenig bekannt ist. Wir nehmen dies zum Anlass, in unserem Fokus sämtliche Angebote detailliert aufzuzeigen und zusätzlich auch die entsprechenden Bestimmungen im Zivilgesetzbuch (ZGB) darzustellen. (Red.)



Blick in den Spazierhof der geschlossenen Abteilung Jugendheim Platanenhof.

Gesicherte Angebote

Anerkannte geschlossene Erziehungseinrichtungen erfüllen anspruchsvolle Aufgaben

Die vom BJ anerkannten geschlossenen Erziehungseinrichtungen für Jugendliche und junge Erwachsene sind in der Schweiz nicht zahlreich. Sie bieten aber verteilt im ganzen Land ein reiches, vielfältiges Angebot an. Wo diese Einrichtungen situiert sind, worin ihre hauptsächlichsten Stärken liegen und was sie im Einzelnen anbieten, erläutert dieser Beitrag mit Text, Tabellen und Illustration.

Regula Fierz

In der Schweiz gibt es nur sehr wenige geschlossene Erziehungseinrichtungen: Unter den 180 Erziehungsinstitutionen, die das Bundesamt für Justiz (BJ) anerkannt hat, kennen nur gerade 15 geschlossene Abteilungen (s. Tabelle S. 6) – das entspricht 8 Prozent. Rechnet man die Zahl der Gesamtplätze aller BJ-Einrichtungen, umfassen die geschlossenen Institutionen nur noch 6 Prozent. Diese Prozentzahlen verringern sich nochmals um ein Vielfaches, wenn das gesamtschweizerische Angebot in der stationären Jugendhilfe, und nicht nur die BJ-Einrichtungen, die Basis bilden.

Unterschiedliche geschlossene Angebote

Jugendliche und junge Erwachsene werden in Abhängigkeit der gesetzlichen Einweisungsgrundlagen in unterschiedliche geschlossene Rahmen platziert. Innerhalb solcher Angebote kann folgende Differenzierung gemacht werden:

- Untersuchungshaft gemäss Jugendstrafprozessordnung (JStPO) soll in für Jugendliche reservierten Einrichtungen oder in besonderen Abteilungen von Haftanstalten vollzogen werden, wo die Jugendlichen von den Erwachsenen getrennt sind. Die Einrichtungen müssen eine angemessene Betreuung sicherstellen.

- Die Massnahme der Unterbringung gemäss Jugendstrafgesetz (JStG) wird in einem geschlossenen Rahmen angeordnet, falls diese für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung des Jugendlichen unumgänglich oder für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig ist. Die geschlossene Unterbringung soll die notwendige Erziehung und Behandlung des Jugendlichen sicherstellen. Das Zivilgesetzbuch (ZGB) sieht die geschlossene Unterbringung von Minderjährigen ebenfalls vor.
- Der Freiheitsentzug gemäss JStG ist ebenfalls in einer Einrichtung für Jugendliche zu vollziehen, in der jeder Jugendliche entsprechend seiner Persönlichkeit erzieherisch betreut und insbesondere auf die soziale Eingliederung nach der Entlassung vorbereitet wird.

- Sowohl das JStG als auch das ZGB sehen die Möglichkeit zu Abklärungen im geschlossenen Rahmen vor.

- Massnahmen für junge Erwachsene (StGB): War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so kann ihn das Gericht in eine Einrichtung für junge Erwachsene einweisen. Die Einrichtungen für junge Erwachsene sind von den übrigen Anstalten und Einrichtungen für Erwachsene getrennt zu führen. Dem Täter sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, selbstverantwortlich und straffrei zu leben. Insbesondere ist seine berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

Von wenigen Tagen bis mehreren Jahren

Je nach Einweisungsgrund bieten die bestehenden Einrichtungen Aufenthalte von wenigen Tagen oder Wochen bis zu mehreren Jahren an. Bei der Untersuchungshaft und dem Freiheitsentzug handelt es sich



Regula Fierz, lic.phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesamt für Justiz.

«Das BJ verlangt höhere Sicherheitsstandards»

meistens um kurze Platzierungen, während die Abklärung in der Regel einige Monate dauert. Im Falle einer geschlossenen Unterbringung kann ein Aufenthalt mehrere Jahre dauern, wobei die Jugendlichen und jungen Erwachsenen meistens nur in einer Anfangsphase auf einer geschlossenen Abteilung leben. In der Folge gestaltet sich der weitere Verlauf dieser Massnahme in offenen Wohnformen. Institutionen, welche die Regimes einer geschlossenen Unterbringung und Massnahme für junge Erwachsene vollziehen, verfügen aufgrund der Aufenthaltsdauer und des Auftrages über interne Schul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten.

Höhere Sicherheitsstandards

Zusätzlich zu den generellen Anerkennungsvoraussetzungen verlangt das BJ von den geschlossenen Angeboten, dass die Empfehlungen des Europarats zur Untersuchungshaft und zum Freiheitsentzug erfüllt sind. Ausserdem müssen die Kantone über gesetzliche Grundlagen verfügen, welche die Kompetenzen im Bereich der Zwangs- und Sicherungsmassnahmen definieren. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen privater Trägerschaften.

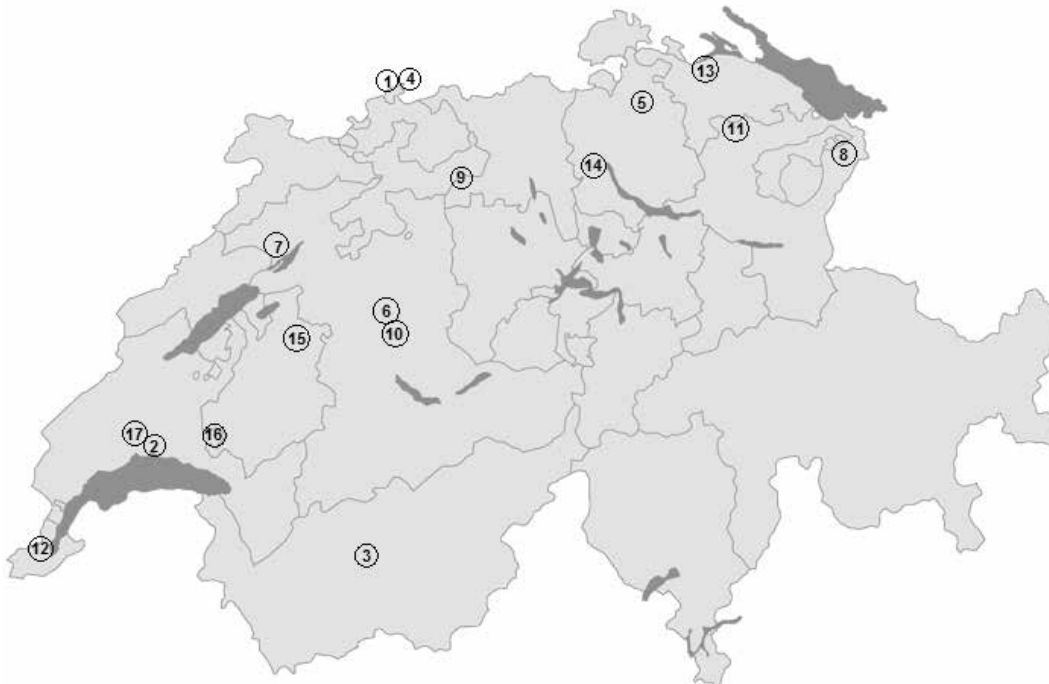
Verschiedene Typen der Angebote

Innerhalb des schweizerischen Angebotes für geschlossene Settings können folgende Zuordnungen gemacht werden:

- *Untersuchungshaft:*
AHBasel, Centre communal pour adolescents de Valmont, Centre éducatif de Pramont, Durchgangsstation FoyersBasel, Durchgangsstation Winterthur (DSW), La Clairière, Etablissement de détention pour mineurs Aux Léchaïres, Jugendheim Aargurg, Platanen-
hof, Viktoria-Stiftung.
- *Durchgangsheime und Beobachtungsstationen:*
AHBasel, Centre communal pour adolescents de Valmont, Durchgangsstation FoyersBasel, DSW, Time-Out.
- *Mittel- bis langfristige geschlossene Unterbringung:*
Centre éducatif de Pramont, Jugendheim Aargurg, Jugendheim Lory, Jugendheim Platanen-
hof, Jugendheim Prêles, Jugendstätte Bellevue, Massnahmenzentrum Uitikon, Unité de soins psychiatriques fermée pour mineurs (USPFM), Massnahmenzentrum Kalchrain, Viktoria-Stiftung.
- *Diverse Einrichtungen* bieten zudem ihre Möglichkeiten der Einschliessung anderen Institutionen an zur Durchführung von Disziplinarmassnahmen.

Zudem verlangt das BJ höhere bauliche Sicherheitsstandards. Hierzu gehören unter anderem: Türen, Fenster, Spazierhöfe, Zäune müssen gesichert sein; Gegensprechanlage, sanitäre Einrichtungen sowie Brandmelder

befinden sich in jedem Zimmer; zwischen den verschiedenen Aufenthaltsbereichen müssen Schleusen vorhanden sein, und die Überwachung aller Bereiche muss gewährleistet werden können.



1. AHBasel, BS
2. Valmont, VD
3. Pramont, VS
4. FoyersBasel, BS
5. Winterthur DSW, ZH
6. Viktoria-Stiftung, BE
7. Prêles, BE
8. Bellevue, SG
9. Aargurg, AG
10. Lory, BE
11. Platanen-
hof, SG
12. La Clairière, GE
13. Kalchrain, TG
14. Uitikon MZU, ZH
15. Time-Out, FR
16. Aux Léchaïres, VD
17. USPFM, VD

Vom BJ anerkannte geschlossene Erziehungseinrichtungen

Institution Trägerschaft	Tagesstruktur	Aufenthalts- dauer	Total Plätze	Geschl. Plätze	Alter ♂,♀
Aufnahmeheim Basel (AHBasel) Basel/BS www.ahbasel.ch Stiftung AHBasel	Das AHBasel nimmt männliche Jugendliche in einer akuten Krise auf, die ein hohes Fremd- und Selbstgefährdungspotential haben. Vollzogen werden: Schutzmassnahmen gemäss JStG, Kindesschutzmassnahmen und Fürsorgerische Unterbringung gemäss ZGB, Untersuchungshaft und Disziplinarmassnahmen. Das Angebot besteht aus einer geschlossenen und einer offenen Wohngruppe mit Möglichkeit des internen Übertrittes. Der Erziehungsalltag basiert auf der Ressourcen- und Zielorientierung sowie konfrontativen Auseinandersetzungen. Die Jugendlichen werden intern psychologisch betreut, Persönlichkeitsabklärungen und forensische Gutachten werden durch die Psychologische Abteilung erstellt.				
	Individuell ausgerichtete interne Schule, Beschäftigung in Holzwerkstatt, Möglichkeit externer Schnupperlehren und Berufsberatung auf offener Abteilung.	1–6 Monate	17	9	12–18 ♂
Centre communal pour adolescents de Valmont (CPA) Lausanne/VD www.lausanne.ch Stadt Lausanne	Im CPA werden fast alle jugendstraf- und zivilrechtlichen Regimes von kurzer Dauer an Jugendlichen beider Geschlechter vollzogen. Diese Vielzahl an Mandaten verlangt unterschiedliche Aufenthalts- und Erziehungsplanungen. Je nach Auftrag sind Progressionsstufen vorgesehen. Mit der Eröffnung von «EDM aux Léchaïres» werden der Vollzug von Freiheitsentzug bis zu 1 Jahr und die Untersuchungshaft wegfallen.				
	Schulatelier zum Aufholen von Defiziten und zur Beobachtung, verschiedene Beschäftigungsateliers (Metall, Holz, Druckerei, Leder, Kreativität und Ausdruck, Küche, Sport).	1 und mehrere Tage bis 1 Jahr	28	28	14–18 ♂/♀
Centre éducatif fermé de Pramont (CEP) Granges/VS Kanton VS	Pramont ist ein Massnahmenzentrum für männliche Jugendliche und junge Erwachsene. Neben Massnahmen an jungen Erwachsenen werden jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen, Untersuchungshaft und Disziplinarmassnahmen vollzogen. Das Angebot besteht aus vier geschlossenen Wohngruppen. Die sozialpädagogische Arbeitsweise basiert auf dem ressourcenorientierten Ansatz. Der Jugendliche durchläuft während des Aufenthaltes verschiedene Phasen und Progressionsstufen.				
	Individueller Stützunterricht. Mögliche Berufsausbildungen: Schreiner, Schlosser, Mechaniker, Koch, Raumpfleger, Baumschulgärtner.	3 Monate bis 4 Jahre	34	34	15–30 ♂
Durchgangsstation FoyersBasel Basel/BS www.foyersbasel.ch Verein FoyersBasel	Die Durchgangsstation nimmt weibliche Jugendliche auf, die sich in einer akuten Krise befinden. Vollzogen werden: jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen, Kindesschutzmassnahmen und Fürsorgerische Unterbringung gemäss ZGB, Untersuchungshaft und Disziplinarmassnahmen. Die Einrichtung hat eine geschlossene (4–6 Plätze) und offene Abteilung (8 Plätze); interne Übertritte sind möglich. Die pädagogische Grundhaltung basiert auf einer ressourcen- und beziehungsorientierten Arbeitsweise.				
	Interne Schule (theoretische und handwerklich-kreative Fächer, Prävention, Sport), internes Beschäftigungsprogramm und Möglichkeit der externen Berufsabklärung. Ein externer Schulbesuch für Jugendliche aus der Region ist möglich.	Einige Tage bis ca. 4 Monate	12	4–6	12–18 ♀
Durchgangsstation Winterthur DSW Winterthur/ZH www.dsw.ch Verein Durchgangs- station Winterthur	Die DSW ist eine kurzfristige Kriseninterventionseinrichtung für männliche Jugendliche. Vollzogen werden straf- und zivilrechtliche Schutzmassnahmen und Untersuchungshaft in einem sozialpädagogischen Rahmen. Das Ziel des Aufenthaltes sind die Abklärung der persönlichen Gesamtsituation und die Auseinandersetzung mit den Einweisungsgründen, psychologische Beratung und diagnostische Abklärung.				
	Individuell ausgerichtete Abklärung in der Sonderschule, in der Werkstatt, in der Hauswirtschaft und Küche sowie in der Psychologie.	3–4 Monate	9	9	13–18 ♂
Jugendheim der Viktoria-Stiftung Richigen/BE www.viktoriarichigen.ch Viktoria-Stiftung Richigen	Der Auftrag des Jugendheims der Viktoria-Stiftung ist die pädagogisch-therapeutisch ausgerichtete Erziehung, Betreuung und Ausbildung von sozial- und verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen beider Geschlechter. Vollzogen werden: jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen, Kindesschutzmassnahmen und Fürsorgerische Unterbringung gemäss ZGB, Untersuchungshaft und Disziplinarmassnahmen. Das Angebot besteht aus geschlossenen, halboffenen, offenen Gruppen und dem Wohnexternat. Die pädagogischen Grundhaltungen basieren auf einem ganzheitlichen Ansatz und einer ressourcenorientierten, systemischen Arbeitsweise. Interne Therapieangebote stehen zur Verfügung.				
	Real-, Sekundar- und sonderpädagogischen Unterricht. Berufsausbildungen: Hauswirtschaft, Küche, Malerei, Gärtnerei, Technischer Dienst.	3 Monate – 3 Jahre	41	14	12–22 ♂/♀
Jugendheim Prêles Prêles/BE www.be.ch/preles Kanton BE	Das Jugendheim Prêles ist die einzige zweisprachige Erziehungseinrichtung in der Schweiz. Vollzogen werden jugendstrafrechtliche und zivilrechtliche Massnahmen sowie Disziplinarmassnahmen an männlichen Jugendlichen. Das Angebot besteht aus sieben Wohngruppen (geschlossen, halboffen und offen) und dem begleiteten Wohnen. Die Förderung der Autonomie und gesellschaftlichen Integration sind zentral. Der Berufsbildung wird ein grosser Stellenwert zugemessen; die Jugendlichen profitieren von einem breiten Ausbildungs- und Beschäftigungsangebot. Neben der Sozialpädagogik und Arbeitsagogik gehören auch der Gesundheits- und der psychologische Dienst sowie die Seelsorge zum Betreuungsangebot				
	13 Berufsausbildungen in den Bereichen Hauswirtschaft, Bau, Technik und Natur.	1–3 Jahre	70	22	15–22 ♂
Jugendstätte Bellevue Altstätten/SG www.bellevuenet.ch Schweizerische Stiftung Bellevue	Der Auftrag der Jugendstätte Bellevue ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der schulischen, beruflichen und sozialen Integration von dissozialen weiblichen Jugendlichen. Es werden jugendstrafrechtliche und zivilrechtliche Massnahmen vollzogen. Die Einrichtung verfügt über eine geschlossene Gruppe, zwei offene Gruppen und begleitete Wohnangebote. Sowohl die Wohn- als auch die Beschäftigungsangebote sind modular aufgebaut und beinhalten verschiedene Progressionsstufen. Zum Zusatzangebot gehört die externe psychiatrisch-psychologische Betreuung.				
	Interne Schule, Beschäftigung und Berufsvorbereitung in folgenden Bereichen: Schreinerei, Schneiderei, Schlosserei, Gärtnerei, Hauswirtschaft, Töpferei und Schmuckateliers; Berufsausbildungsangebot in Schreinerei, Hauswirtschaft und Gärtnerei.	6–12 Monate	27	6	13–18 ♀
Jugendheim Aarburg Aarburg/AG www.ag.ch/jugendheim Kanton AG	Im Jugendheim Aarburg sollen sich männliche Jugendliche, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind, durch erzieherische und therapeutische Hilfen zu eigenständigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln. Vollzogen werden jugendstrafrechtliche und zivilrechtliche Massnahmen und Disziplinarmassnahmen. Das Angebot besteht aus einer geschlossenen Gruppe, drei halboffenen Gruppen (davon eine Berufsvorbereitungsgruppe), einer Aussenwohngruppe, einer Jugendwohnung, einem Wohnexternat und assoziierten Plätzen in Pflegefamilien. Im Ausbildungsbereich kann die Volksschule (Sekundar- und Realschule) mit einem offiziellen Schulabschluss abgeschlossen werden. In den internen Werkstätten und Betrieben können sieben Berufe auf Stufe EFZ und EBA erlernt werden. In der ganzheitlichen Erziehungs- und Förderplanung sind klare Strukturen und die Beziehung mittels Aufbau eines persönlich gestalteten Settings zentrale Elemente. Das Jugendheim Aarburg hat einen eigenen Psychologischen Dienst.				
	Berufsschule, Werkschule, Stützunterricht, Deutsch für Fremdsprachige, Berufsvorbereitungsjahr. Berufsausbildungen: Gärtnerei, Schreinerei, Malerei, Metallwerkstatt, Bau, Küche, Hauswirtschaft. Ateliers.	3–12 Monate	49	8	14–22 ♂

Institution Trägerschaft	Tagesstruktur	Aufenthalts- dauer	Total Plätze	Geschl. Plätze	Alter ♂,♀
Kantonales Jugendheim Lory Münsingen/BE www.pom.be.ch/lory Kanton BE	Ziel des Aufenthaltes der im Jugendheim Lory platzierten jungen Frauen ist deren Sozial- und Legalbewährung. Das Jugendheim Lory vollzieht zivilrechtliche und strafrechtliche Schutzmassnahmen und Disziplinar-massnahmen. Die vier Wohngruppen unterscheiden sich im Öffnungsgrad. Zentrale Leitgedanken im Erziehungsalltag sind: Bedingungslose Akzeptanz der Person, Zuwendung, Wertschätzung, Bezug zur Realität, Aufzeigen von Grenzen, Transparenz. Die Einrichtung verfügt über verschiedene therapeutische Angebote, einen internen Gesundheitsdienst und Seelsorge.				
	Interne Schule mit individualisiertem Angebot. Berufsausbildungen in Küche, Wäscherei, Textilatelier, Garten, Hauswirtschaft. Beschäftigung in Ateliers (Textil, Kartonage, Werken).	10 Wochen bis 1 Jahr	28	7	14–22 ♀
Kantonales Jugendheim Platanen- hof Oberuzwil/SG www.platanenhof.sg.ch Kanton SG	Das Jugendheim Platanen- hof bietet ein breit gefächertes sozialpädagogisches Angebot im offenen und geschlossenen Bereich. Die zwei geschlossenen geführten Wohngruppen stehen weiblichen und männlichen Jugendlichen zur Verfügung. In der geschlossenen Abteilung werden nicht nur jugendstrafrechtliche und vormundschaftliche Schutzmassnahmen vollzogen, sondern auch Kriseninterventionen, Abklärungen, Untersuchungshaft und kurze Freiheitsentzüge. Die offenen Wohngruppen sind nur für männliche Jugendliche bestimmt. Die Berufsausbildung hat einen hohen Stellenwert. Die pädagogische Grundhaltung beruht auf der System- und Ressourcenorientierung.				
	Werkschule mit Möglichkeit, einen Schulabschluss zu erarbeiten. Berufsausbildungen: Schreiner, Polymechaniker, Mechapraktiker, Betriebspraktiker, Koch, Landwirt.	Tage bis 3 Jahre	42	16	12–22 ♂/♀
La Clairière Vernier/GE Kanton GE	In der La Clairière, einer gesicherten erzieherisch-therapeutischen Einrichtung, werden Minderjährige beider Geschlechter aufgenommen. Die Institution hat zwei Abteilungen, eine zum Vollzug von Untersuchungshaft und eine zweite für Abklärungsaufträge gemäss JSTG und ZGB. Für jeden Jugendlichen wird in interdisziplinärer Zusammenarbeit ein sozialpädagogisches und medizinisch-psychologisches Programm erarbeitet.				
	Individueller Stützunterricht. Verschiedene Ateliers (Sport, Kreativität, Berufsorientierung, Gesundheit).	1 Tag – 3 Monate	30	30	15–18 ♂/♀
Massnahmenzen- trum Kalchrain (MZ Kalchrain) Hüttwilen/TG www.kalchrain.tg.ch Kanton TG	Im MZ Kalchrain werden straf- und zivilrechtliche Massnahmen bei männlichen Jugendliche und jungen Erwachsenen vollzogen. Das Angebot besteht aus geschlossenen und offenen Gruppen sowie begleiteten Wohnangeboten. Spezialitäten des MZ Kalchrain sind die halboffene Suchtabteilung und Behandlung von Sexualstraftätern. Die pädagogische Arbeit basiert auf dem empathisch-konfrontativen Ansatz, wobei dem wertschätzenden Umgang mit der Klientel und der Arbeit mit den individuellen Risikofaktoren grosse Beachtung zukommt.				
	Interne Berufsschule und Abklärungswerkstatt. Berufsausbildungen in: Landwirtschaft, Reb- bau, Schlosserei, Schreiner- erei, Haustechnik, Gärtnerei, Malerei, Autowerkstatt, Küche, Reinigung, Wäscherei, Hauswirtschaft.	3–4 Jahre	59	9	17–30 ♂
Massnahmen- zentrum Uitikon (MZU) Uitikon/ZH www.justizvollzug.zh.ch Kanton ZH	Das MZU ist eine Massnahme- einrichtung für straffällige männliche Jugendliche und junge Erwachsene. Drei Regimes werden vollzogen: Massnahmen für junge Erwachsene, Schutzmassnahmen für Jugendliche, Freiheitsentzug für Jugendliche ab 6 Monaten. Die Wohnangebote bestehen aus geschlossenen, halboffenen, offenen Abteilungen sowie dem begleiteten Wohnen. Während des Aufenthaltes stehen die Deliktbearbeitung, Persönlichkeitsentwicklung, Förderung der sozialen Kompetenzen und Berufsbildung im Mittelpunkt. Im MZU werden verschiedene forensische Therapien angeboten.				
	Interne Berufsschule. Berufsausbildungen: Garage, Gärtnerei, Hauswirtschaft, Küche, Landwirt- schaft, Malerei, Metallbau, Schreinerei, Technischer Dienst.	Bis 4 Jahre	64	30	16–30 ♂
Time-Out Freiburg/FR www.st-etienne.ch Verein Foyer St-Etienne	Das Time Out nimmt Jugendliche beider Geschlechter auf, die sich aufgrund familiärer und sozialer Probleme in einer Krise befinden. Die Institution vollzieht zivil- und jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen sowie Disziplinar-massnahmen. Die Ziele des 12-wöchigen, klar strukturierten Aufenthaltes sind die Beobachtung, die Auswertung und das Aufzeigen von Lösungen und Anschlussmöglichkeiten. Das Time Out orientiert sich an einem humanistischen Menschenbild und arbeitet nach dem systemischen Ansatz.				
	Individueller Stützunterricht. Verschiedene Ateliers (Schule, Sport, Kreativität, Gesundheit, Arbeit, Musik, Küche, Sozialisation, Prävention).	3 Monate	10	10	13–18 ♂/♀

Neue Institution (frühestens 2017)	Tagesstruktur	Aufenthalts- dauer	Total Plätze	Geschl. Plätze	Alter ♂/♀
Etablissement de détention pour mineurs aux Léchaïres (EDM) Palézieux/VD Kanton VD	Die neue Einrichtungen EDM aux Léchaïres wird straffällige Minderjährige beider Geschlechter aufnehmen und folgende Regimes vollziehen: Freiheitsentzug, Untersuchungshaft und Disziplinar-massnahmen.				
	Individueller Stützunterricht. Verschiedene Ateliers (Schreinerei, Textil und PVC, Küche, Garten, Unterhalt, Wäscherei, kreatives und grafisches Gestalten, Multimedia).	Tage–4 Jahre	36	36	10–18 ♂/♀
Unité de soins psychiatriques fermée pour mineurs (USPFM), Cery/VD	Die Zielklientel des zukünftigen USPFM sind Minderjährige beider Geschlechter, die eine psychiatrische Betreuung an geschlossenem Rahmen benötigen. Die USPFM wird zivil- und strafrechtliche Schutzmassnahmen vollziehen. Die Interdisziplinarität wird einen hohen Stellenwert einnehmen. Methodisch wird sich die neue Institution an der systemischen Sichtweise und an psychopathologischen Faktoren ausrichten.				
	Sonderschule und Ateliers.	9–12 Monate	10	10	14–18 ♂/♀

«Wie viel Strukturen braucht eine junge Frau?»

Das Jugendheim Lory, eine geschlossene Einrichtung für Klientinnen

Das kantonale Jugendheim Lory in Münsingen bei Bern gehört zu den wenigen Institutionen für junge Frauen in der Deutschschweiz. Es bietet Plätze im geschlossenen, halbgeschlossenen und halboffenen Rahmen an. Ein Rundgang mit Eliane Michel, die seit 15 Jahren das Loryheim leitet.

Charlotte Spindler

Am Fenster eines Zimmers im Altbau mit dem mächtigen Walmdach dreht sich gemächlich ein gelbes Windrädchen. Ein ruhiger Nachmittag – die jungen Frauen sind entweder in der Schule oder in einem der

Betriebe; aus einem der Räume dringt Rap-Musik, hier ist jemand in ihrem Zimmer. Insgesamt 28 Plätze bietet das Lory-Heim an. Sieben davon sind in der geschlossenen Abteilung, die 2004 gründlich renoviert wurde und als «Neubau» bezeichnet, obwohl das Gebäude aus den 1960er-Jahren stammt. Die restlichen Plätze – je acht – verteilen sich auf die Wohngruppen im halbgeschlossenen und halboffenen Rahmen, weitere fünf junge Frauen leben im kleinen, frei stehenden Riegelbau, dem «Stöckli», in der offenen Wohngruppe.

Hecken schirmen vom Durchgangsverkehr Richtung Berner Oberland ab. Die hohen



Eliane Michel ist die Direktorin des Jugendheims Lory in Münsingen (BE).

Gitterzäune um den geschlossenen Trakt sind von der Strasse kaum erkennbar. Dahinter gibt's Grünanlagen, ein Volleyball- und Basketballfeld, ein kleines Schwimmbecken; dahinter steht der moderne Holzbau, wo die Betriebe des Heims, die Gärtnerei und die Werkschule ihre Räume haben. Besucherinnen und Besucher des Heims gelangen nur über eine Sicherheitsanlage in den Empfangsbereich: Die Schranke zwischen Drinnen und Draussen ist erlebbar für alle.

Die Direktorin hat das heutige Heim stark geprägt

In ihrem Büro in einem Verbindungstrakt zwischen Alt- und Neubau empfängt Eliane Michel den Besuch. Die Sozialarbeiterin mit Weiterbildung im Managementbereich war früher im Sozial- und Vormundschaftsbereich sowie in der Bewährungshilfe tätig. Seit 15 Jahren leitet sie das Lory-Heim; sie hat die Konzeptanpassungen der letzten Jahre massgeblich geprägt.

«Wir gehören zu den ganz wenigen Angeboten für junge Frauen mit einem so engen Betreuungsrahmen», erklärt Eliane Michel. «Wir sind keine Abklärungs- oder Beobachtungsstation; unsere Jugendlichen kommen meist schon aus anderen Einrichtungen und sind hier für eine stationäre Massnahme.» Jeder Neueintritt wird sorgfältig abgeklärt. Probleme, Risiken und Entwicklungsmöglichkeiten werden eingeschätzt: Wie viel Strukturen braucht eine junge Frau? Welche Themen stehen im Vordergrund?



Die Sozialpädagogin Jacqueline Blaser betreut junge Frauen in der halbgeschlossenen Wohngruppe.

© Jugendheim Lory, Münsingen

Welche Ziele kann der Aufenthalt im Heim haben? Und ist die junge Frau in der Lage, an diesen Zielen zu arbeiten? Aufgrund der Abklärungen wird zusammen mit der einweisenden Stelle, den Angehörigen und der Jugendlichen entschieden, welche Wohngruppe in Frage kommt. Eine Aufnahme-pflicht besteht indessen nicht.

«Einfach einmal zur Ruhe kommen»

«Der geschlossene Bereich ist dann richtig, wenn eine Jugendliche sich selbst oder andere gefährdet, wenn Gefahr droht, dass sie das Heim unerlaubt verlässt, ins Milieu zurückkehrt, aus dem sie kommt», erläutert die Heimleiterin. «Viele junge Frauen haben Suchtprobleme und Erfahrungen mit Drogendeal und Prostitution, sind verwahrlost oder zeigen psychische Auffälligkeiten, etwa Borderline-Persönlichkeitsstörungen.

In bestimmten Fällen kann eine Zeit im geschlossenen Bereich für eine Jugendliche bedeuten, Schutz vor sich selber zu finden und einfach einmal zur Ruhe zu kommen. So wird das oftmals auch wahrgenommen. Aber wir sind uns bewusst, dass der Aufenthalt in der geschlossenen Wohngruppe ein massiver Eingriff ist. Klare Regelungen und Rechtsmittelbelehrung sind unerlässlich», betont Eliane Michel.

Hell, doch etwas nüchtern

Eliane Michel öffnet die Tür zur geschlossenen Wohngruppe: Dem Korridor entlang befinden sich Aufenthalts- und Essräume, die Zimmer der Jugendlichen, Küche, Bad und Nebenräume angeordnet. Gleich beim Eingang liegt das Büro der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Alles wirkt hell und freundlich, wengleich ein bisschen nüchtern. Die Heimleiterin hat eine Jugendliche um Erlaubnis gebeten, in ihrer Abwesenheit einen Blick ins Zimmer gewähren zu dürfen. Ein grosses Fenster lässt viel Licht und Sonne in den Raum, lässt sich jedoch nicht öffnen. Das schmale, teilweise vergitterte Seitenfenster, dagegen steht es ein Stück weit offen. Das Bett ist farbig bezogen, aufgeräumt und geputzt sind die Nasszelle mit Lavabo und WC, ein paar persönliche Objekte liegen da. Das Mobiliarium ist robust, vandalensicher. Wie steht es mit dem Entweichen? Nein, das sei aus dem geschlossenen Bereich kaum möglich, antwortet



© Jugendheim Lory, Münsingen
Essraum in der geschlossenen Wohngruppe. Hell, doch etwas nüchtern.

«Der Aufenthalt in der geschlossenen Wohngruppe ist ein massiver Eingriff»

schoss zirkulieren. Im Freien sind sie nur auf dem durch Gitter geschlossenen Areal und stets in Begleitung.

«Gewalt ist kein Ausschlussgrund»

10 bis 12 Wochen verbringen die jungen Frauen in der Regel in der geschlossenen Wohngruppe, manchmal können es aber auch mehrere Monate sein. Wichtig ist, ob sich der Zustand der Jugendlichen verändert. Wenn jedoch die Energie der jungen Frau nur auf Widerstand ausgerichtet sei, müsse man zu anderen Lösungen kommen – auch paradoxe, etwa eine Verlegung in einen offeneren Bereich, könnten manchmal eine Veränderung des Verhaltens bewirken. Körperliche und verbale Gewalt werden nicht akzeptiert. Das Lory-Heim hat dazu ein Sanktionsmodell entwickelt, das von Vergünstigungsentzug bis zum maximal siebentägigen Einschluss in der internen Disziplinarabteilung reicht. Das Opfer eines Angriffs, sei das eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter oder eine Jugendliche der Wohngruppe, hat die Möglichkeit, im Falle eines Gewaltvorfalls Strafanzeige zu erstatten – damit setzt das Lory-Heim klare Signale. Gleichzeitig sei Gewalt kein Ausschlussgrund, wie Eliane Michel erklärt: Jugendliche können nicht auf eine Verlegung in ein anderes Heim setzen. Es sei denn, der Rahmen wird als nicht mehr geeignet

«Es braucht Gespür für Stimmungen»

beurteilt, beispielsweise wenn die Einweisung in eine psychiatrische Institution erwogen werden muss. Auf jeden Fall sind die Anforderungen an die Mitarbeitenden hoch: Sie müssen die Krisen durchtragen und das heiminterne Sanktionsmodell konsequent umsetzen.

«Höchst anspruchsvolle Arbeit»

Hans-Ulrich Schenk, Sozialpädagoge in der geschlossenen Wohngruppe, arbeitet schon seit 1981 im Jugendheim Lory. Zusätzlich zur Ausbildung in Sozialpädagogik hat er eine Ausbildung am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ absolviert und macht derzeit ein CAS (Certificate of Advanced Studies) zur Arbeit mit psychisch auffälligen Jugendlichen in sozialpädagogischen Institutionen. «Die Arbeit mit den jungen Frauen auf der Gruppe ist höchst anspruchsvoll», meint Schenk. Auf der geschlossenen Wohngruppe ist die Alltagsgestaltung ein zentrales Thema. Der Aktionsradius ist eingeschränkt, Spiel und Bewegung im Freien sind nur in Anwesenheit der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen möglich, und oft fehle es den Mädchen an Motivation für Aktivitäten: «Sie möchten am liebsten einfach «chillen»», sagt er lächelnd. «Wir müssen ein gutes Sensorium für die

Stimmungen und versteckten Intrigen auf der Gruppe haben; manchmal kippt die Stimmung in kürzester Zeit,

und darauf müssen wir reagieren können. Wir arbeiten immer zu zweit; als Mann bin ich nie allein auf der Gruppe, und in schwierigen Situationen, wenn wir zum Beispiel das

Zimmer einer Jugendlichen betreten müssen, ist immer eine Kollegin dabei.» Trotzdem findet Schenk gerade die Nacht- und Wochenenddienste tendenziell schwierig. Zwar gibt es ein internes Sicherheitssystem mit Notfallknopf; der örtliche Polizeiposten ist in Reichweite. Zudem sind die Mitarbeitenden darauf geschult, sich selbst zu schützen. Ein Sicherheitsdienst jedoch existiert nicht. «Es wäre wünschenswert, gerade nachts, an Wochenenden und Feiertagen, mehr Mitarbeitende auf der Wohngruppe zu haben», konstatiert Hans-Ulrich Schenk. «Das würde das Gefühl der Sicherheit erhöhen.»

Die ersten zwei Wochen eng begleitet

Nicht jede Jugendliche, die ins Lory-Heim eintritt, kommt zwingend die erste Zeit auf die geschlossene Wohngruppe. Wer neu ist, verbringt aber so oder so die ersten zwei Wochen eng begleitet auf dem Areal; auch den Weg ins Schulzimmer oder zu den Ateliers und Betrieben wird immer in Begleitung zurückgelegt. Erst dann lockert sich der Rahmen. Auf der halbgeschlossenen Wohngruppe mit interner Tagesstruktur sind die jungen Frauen im Haus, also in der Schule oder im Atelier; in der halboffenen Gruppe ist es auch möglich, eine externe Tagesstruktur zu haben. Strikte Regelungen gelten für den Ausgang und für die Nutzung von Internet, Handy und Facebook oder derlei.

Die halbgeschlossenen und halboffenen Bereiche auf den beiden Stockwerken im Altbau unterscheiden sich graduell. Hier ist die

Das Lory-Heim in Kürze

Das Lory-Heim wurde 1935 als Erziehungsanstalt für 30 weibliche Jugendliche gegründet; die Mädchen wurden in hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, im Nähen und in Gartenarbeit angeleitet. Noch bis in die späten 1990er-Jahre waren die Betreuerinnen und Betreuer mit Berufserfahrungen aus verschiedenen Bereichen tätig; inzwischen wird das Heim mit ausgebildetem Fachpersonal aus der Sozialpädagogik und der Psychotherapie geführt. Auf 28 Jugendliche kommen 42 Vollzeitstellen; rund ein Drittel des erzieherischen Personals sind Männer.

Aufgenommen werden normalbegabte junge Frauen aus der ganzen Deutschschweiz. Sie sind zwischen 14 und 22 Jahre alt. Laut der Heimleiterin geht die Tendenz deutlich in Richtung jüngere Frauen; kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit werden die Jugendlichen seltener platziert. 80 bis 85 Prozent sind zivilrechtliche Platzierungen; der deutlich geringere Teil sind strafrechtliche Einweisungen. Die geschlossene, halbgeschlossene und halboffene Wohngruppe sind vom Bundesamt für Justiz als «geschlossene Angebote» anerkannt.

Das Lory-Heim bietet Arbeit in Ateliers und Betrieben. Jüngere Mädchen können einen Volksschulabschluss nachholen und modulare Ausbildungsgänge in Bereichen wie Gärtnerei, Küche, Textilbereich machen; es besteht auch die Möglichkeit, eine zweijährige Attestlehre mit externem Berufsschulbesuch zu machen.

Atmosphäre wohnlicher, das findet offensichtlich auch der getigerte Hauskater, der sich auf dem Sofa im Wohnzimmer räkelt. Die Zimmer sind offen und persönlich eingerichtet – die Fensterläden sind aber auch hier gesichert. «Ich arbeite gern mit den jungen Frauen», sagt Jacqueline Blaser; sie hat vor bald eineinhalb Jahren die Höhere Fachschule für Sozialpädagogik HSL abgeschlossen; die halbgeschlossene Wohngruppe im Lory-Heim

«Überwachung und bauliche Massnahmen sind nur eine Form von Sicherheit»

ist ihre erste Stelle. «Schnell und vielseitig ist der Alltag auf der Gruppe, es braucht Gespür für Stimmungen», sagt sie. Den Nachtdienst empfindet auch sie als herausfordernd;

sie ist froh, nachts nicht allein im Haus zu sein. Auch an den stark strukturierten Alltag auf der Gruppe hat sie sich erst gewöhnen

müssen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern beurteilt sie als sehr gut, und sie schätzt es auch, wenn einweisende Behörden sich um die platzierten Jugendlichen kümmern und zu Besuch kommen.

Beziehungen schaffen Sicherheit

«So, wie wir im Moment aufgestellt sind, entsprechen unsere Sicherheitsstandards den Erfordernissen des Betriebs», meint Eliane Michel abschliessend. «Doch die Bedürfnisse können sich ändern. Die gesellschaftliche Tendenz geht zunehmend in Richtung Repression und Einschliessen. Das möchten wir nicht. Technische Überwachung und bauliche Massnahmen sind nur eine Form von Sicherheit. Sicherheit durch Menschen in Form von Beziehungen ist zumindest im Jugendbereich die erfolgversprechendere, nachhaltigere Methode.»



Zimmer einer Jugendlichen. Das Bett ist bunt und freundlich bezogen. Das Mobiliar ist robust, «vandalsicher».

Beobachtung, Evaluation und Lösungsfindung

Ein Ort zur De-Eskalation auffälligen Verhaltens von Jugendlichen

Time Out ist eine halbgeschlossene Einrichtung zur Beobachtung und Perspektivfindung für 10 Mädchen und Jungen mit schwerwiegenden familiären und persönlichen Problemen.

Pierre-Yves Buri

Zwischen 1996 und 2000 stellte eine Arbeitsgruppe des Foyers St-Etienne (FSE) fest, dass sich die Problemstellungen im Zusammenhang mit den Jugendlichen deutlich verändert haben. Die Anzahl der aufgenommenen «älteren» Jugendlichen war rückläufig, während jene der Kinder im Vorschulalter und der jungen Jugendlichen stetig anstieg. In allen Einrichtungen der Westschweiz herrschte derselbe Trend vor. Die Einrichtungen konnten auch beobachten, dass die Krisensituationen verschärft waren. Die Gesamtzahl der Jugendlichen mit Schwierigkeiten hatte zwar nicht zugenommen, doch die Schwere der deliktischen und psychischen Störungen in Verbindung mit dem jungen Alter der Minderjährigen fiel den sozial Tätigen auf. So wurde ein Projekt lanciert, um eine der Wohngruppen des Foyers St-Etienne in eine halbgeschlossene Einrichtung mit Abklärungsauftrag umzuwandeln. Die ersten Jugendlichen wurden am 1. April 2003 in die neue Einrichtung aufgenommen.

«Auffallend ist die Schwere der deliktischen und psychischen Störungen in Verbindung mit dem jungen Alter»

Das Angebot Time Out

Der Auftrag der Einrichtung Time Out besteht in der Beobachtung und der Evaluation sowie im Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten. Eine halbgeschlossene Form wurde gewählt, um innerhalb einer festgelegten Zeit und in einem bestimmten Raum ein Maximum an Informationen zur Ausarbeitung von Interventionsmassnahmen zu beschaffen. Time Out nimmt 10 jugendliche Mädchen und Jungen mit schwerwiegenden familiären

und persönlichen Problemen auf. Ihre Betreuung muss als besonders schwierig bezeichnet werden. Oft sind diese Jugendlichen bereits aus mehreren Einrichtungen ausgeschlossen worden und haben frühere Interventionen zum Scheitern gebracht. Ohne Perspektiven und auf dem Pfad der Marginalisierung brauchen sie eine Auszeit, um Abstand zu gewinnen und ihre Lage zu überdenken. Es mangelt ihnen an Motivation und Schutz. Einige sind auf Hilfe für die Wiedereingliederung nach einem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik angewiesen.

Geborgenheit und Sicherheit

Das Konzept von Time Out besteht darin, die Eskalation des auffälligen Verhaltens der Jugendlichen zu stoppen. Dies soll dank einer vertieften und mehrdimensionalen Auswertung ermöglicht werden. Diese Evaluation soll es ermöglichen, den sozialen Partnern Massnahmen zur Begleitung wie zur Unterstützung bei der Problemlösung vorzuschlagen. Die Dauer des Aufenthalts ist auf zwölf volle Wochen festgesetzt, d.h. bei Abwesenheiten (Ausreisen, Hospitalisierung, Wegbleiben nach einem Wochenende, Inhaftierung usw.) wird der Aufenthalt um die entsprechende Dauer verlängert. In den ersten vier Wochen wird die Abklärung systematisch und nach einem standardisierten Verfahren durchgeführt. In den folgenden acht Wochen werden Interventionsziele definiert, mit denen die ursprünglichen Hypothesen bestätigt (oder widerlegt) werden sollen.

Die Einrichtung ist kein Gefängnis. Time Out ist eine geschlossene Erziehungseinrichtung mit strikten Verhaltensregeln. Durch die strukturierenden und kontrollierenden Aspekte der Betreuung sollen den Jugendlichen gewisse Einschränkungen erleichtert, das Eingehen auf neue Impulse in den Beziehungen und in der Gruppe erlaubt und



das Zurückgreifen auf gewohnte Ausweich- oder Fluchtstrategien verhindert werden. Bestimmend für die Institution ist also nicht die «Geschlossenheit», sondern die Schaffung eines Umfelds der Geborgenheit und Sicherheit, geeignet für die Entwicklung von Beziehungen. Der Zwangskontext bestimmt nicht die Unterstützung, er fördert vielmehr Begegnungsmöglichkeiten als Grundlage zur Entwicklung einer erzieherischen oder therapeutischen Beziehung. Durch den halbgeschlossenen Charakter soll in erster Linie eine Verschlechterung der Situation verhindert und dadurch die Gefahr der Marginalisierung und Ausgrenzung vermieden werden. Ganz im Gegensatz dazu steht der Einschluss im Gefängnis, welcher in erster Linie der Bestrafung und dem Schutz der Gesellschaft dient.

Ein Ort für Schutz, Rückbesinnung und Privatsphäre

Im Time Out gibt es kein «Disziplinarzimmer». Wenn nötig, versetzt der Richter den betreffenden Jugendlichen für ein paar Tage ins Gefängnis, sodass keine Zweifel an der vorübergehenden Statusänderung bestehen. Die Zeiten, die auf dem eigenen Zimmer verbracht werden, dienen dem Schutz und der Reflexion sowie der Wahrung eines persönlichen und intimen Raums. Sie halten die Jugendlichen von diversen Bewegungen und Impulsen in der Gruppe fern. Durch die Bildung kleiner Gruppen und die Begrenzung der Zeit mit ihren Peers wird die Energie auf die Erziehenden konzentriert, welche die Jugendlichen zu neuen Möglichkeiten hin-

lenken und sie dabei unterstützen können, von sich aus um Hilfe zu bitten. Die Integration in der Gruppe ist aber weiterhin nötig, um bewusst in einem geschützten und kontrollierten Versuchsumfeld neue Beziehungsarten zu testen.

Die Betreuung in einem halbgeschlossenen Umfeld wird durch die Strukturierung des Aufenthalts definiert. Der zunächst geschlossene Aufenthalt wird schrittweise geöffnet, wobei auch begleitete Tagesausgänge organisiert werden.

Strukturierung des Aufenthalts

Der Aufenthalt gliedert sich in zwei Phasen: Die erste Phase dient der «Beobachtung», die zweite der «Intervention». Beide Phasen zusammen sind in sechs Etappen unterteilt:

1. Etappe:

Den ersten Tag verbringt der Jugendliche auf dem Zimmer. Der zuständige Sozialpädagoge verbringt den Tag mit dem Jugendlichen, um die verschiedenen Fragen zu den Regeln und zum Betrieb der Einrichtung zu klären. Das hilft dem Erzieher auch, rasch eine Beziehung zum Jugendlichen zu knüpfen. An diesem Tag beobachten die Mitarbeitenden den psychischen Zustand des neu Eingetroffenen sehr genau.

2. Etappe:

Während der ersten sieben Tage verlässt der Jugendliche die Einrichtung nicht. In dieser Zeit sollte er schrittweise Fuss fassen können. Er nimmt nur an intern durchgeführten

Ateliers teil. Am Ende der Woche ist der Jugendliche soweit voll in die Gruppe integriert, als er an allen (internen und externen) Aktivitäten teilnimmt.

3. Etappe:

Nach zwei Wochenenden, die der Jugendliche im Time Out geblieben ist, darf er das erste Mal nach Hause – zunächst für einen Tag, am Sonntag. Im Verlauf der folgenden Wochen werden die Wochenendaufenthalte ausserhalb der Einrichtung laufend ausgebaut. Dabei wird die Tragfähigkeit der Familie mit einbezogen. In der Regel kann der Jugendliche nach ein paar Wochen das ganze Wochenende zu Hause verbringen.

4. Etappe:

Nach einem Monat Aufenthalt wird eine erste zusammenfassende Bilanz gezogen. Den externen Partnern werden Hypothesen und Interventionsziele dargelegt.

5. Etappe:

Fortsetzung des Aufenthalts mit den anlässlich der ersten Auswertung festgelegten Interventionszielen.

6. Etappe:

Zwei Wochen vor Austritt des Jugendlichen wird eine zusammenfassende Schlusserwertung gemacht.

Während des Tages werden die Jugendlichen in verschiedenen Ateliers beschäftigt; die beiden wichtigsten sind Schule und Sport. Der Tag wird auch durch andere Workshops gegliedert, welche ebenfalls der Beobachtung des Verhaltens im Umfeld dienen: kunsthandwerkliche Arbeiten, Kunst-Therapie, Information zu sexuellen Themen, Suchtprävention, Gesundheitsförderung, Medien, Klettern, Bibliothek, Kochen, Haushaltsführung und -besorgung.

Ein interdisziplinäres Team sorgt für die Betreuung und Begleitung der Jugendlichen. Das Team besteht hauptsächlich aus Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Es wird durch eine Psychologin, einen Lehrer, eine Kunsttherapeutin, eine Kinderpsychiaterin und einen Gruppenleiter ergänzt.

Beobachtung und Evaluation

Eine Reihe von Fragebögen mit einem breiten inhaltlichen Spektrum wird in einem standardisierten Verfahren angewandt. Time Out arbeitet dabei eng mit der Universität Freiburg zusammen.



© Unité Time Out

Der Hauptzweck von Time Out besteht in der Beobachtung, der Evaluation und der Lösungsfindung.



«Halbgeschlossene Struktur der Einheit Time Out».

Diese Fragebögen sind im Time Out wichtige Arbeitsinstrumente für die Abklärung. Soll das Beobachtungsziel erreicht werden, ist die Anwendung dieses umfassenden Verfahrens unerlässlich.

Die Beurteilungsinstrumente werden je nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung von den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder von der Psychologin eingesetzt. Die Ergebnisse werden regelmässig gemeinsam besprochen und dazu verwendet, einen Leitfaden für die Intervention während des Aufenthalts und für die Zeit danach zu entwickeln.

Während des Aufenthalts wird der Beobachtungsprozess durch Methoden der direkten Beobachtung des Verhaltens und der Fähigkeiten in den täglichen Aktivitäten ergänzt (z. B. Leben in der Gemeinschaft, in der Klasse, im Atelier, Integration in die Gruppe, Umgang mit Konflikten, Selbstachtung und Respekt vor den andern, Akzeptieren der Regeln, allgemeine Anpassung, Reaktion auf

Aufforderungen, Frustrationstoleranz, Wochenendaufenthalte, Konsumverhalten).

Individuell zugeschnittene Aufenthaltsplanung

Während des gesamten Aufenthalts wird jeder Jugendliche von seiner Bezugsperson spezifischer begleitet. Der zuständige Sozialpädagoge spielt in der Begleitung des Jugendlichen eine Schlüsselrolle. Er ist bei der Aufnahme anwesend, wenn die ersten Ziele des Aufenthalts festgelegt werden, und ist damit betraut, die Begleitung des Jugendlichen während seines Aufenthalts zu koordinieren.

Der Jugendliche wird auch psychologisch unterstützt. Ein Kinderpsychiater ist beispielsweise für die Beurteilung des Suizidrisikos zuständig. Er steht der Einrichtung beratend bei und klärt das Team über die psychopathologischen Aspekte der

aufgenommenen Jugendlichen auf. Die Reaktionen der Jugendlichen können unterschiedlich ausfallen. Wie bei jedem Vorhaben ist es wichtig, dass der Betroffene an der Ausgestaltung seiner Zukunft mitbeteiligt ist. Von den ersten Minuten (Aufnahmegespräch) bis zum Abschluss des Aufenthalts werden die Jugendlichen gefordert. Der zuständige Sozialpädagoge (wie alle weiteren Beteiligten im Time Out) ist verpflichtet, pädagogische Mittel zur Umsetzung einzusetzen, auch wenn diese nicht unmittelbar einem direkten Ergebnis verpflichtet sind.

Es wird also viel daran gesetzt, für jeden Jugendlichen einen individuell zugeschnittenen Aufenthaltsplan zu erstellen. Der zuständige Sozialpädagoge sorgt für die Ausarbeitung dieser Planung. Dabei wird er von einem interdisziplinären Team auf verschiedenen Ebenen unterstützt.

Wenn das Wohl der Kinder gefährdet ist

Zivilrechtliche Unterbringung von Minderjährigen in geschlossenen Einrichtungen oder in psychiatrischen Kliniken

Kinder und Jugendliche, die in geschlossenen Einrichtungen oder psychiatrischen Kliniken untergebracht sind, werden nicht zwingend aufgrund des Jugendstrafrechts platziert, sondern können auch aufgrund der Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes untergebracht werden. Der Autor erläutert die zivilrechtlichen Grundsätze, wenn es für Behörden darum geht, Minderjährige in eine geschlossene Institution oder einer psychiatrischen Klinik unterzubringen.

Daniel Rosch

Besteht eine Kindeswohlgefährdung, die derart gravierend ist, dass das Kind den Sorge- oder Obhutberechtigten weggenommen und ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft platziert werden muss, spricht man von einem Obhutsentzug. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) veranlasst einen solchen Obhutsentzug. Dort, wo aber ein minderjähriges Kind zusätzlich in eine geschlossene Einrichtung oder eine psychiatrische Klinik untergebracht wird, kommen für die KESB mit Art. 314b Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB), aber auch für den Vormund mit Art. 327c Abs. 3 ZGB, zusätzliche Bestimmungen zum Tragen.

Strenger Rechtsschutz

Im alten Vormundschaftsrecht kamen im Rahmen eines Obhutsentzuges die Verfahrensbestimmungen und die gerichtliche Beurteilung der Fürsorglichen Freiheitsentziehung (FFE) sinngemäss zur Anwendung, sofern ein Kind in eine Anstalt eingewiesen wurde. Im revidierten

Recht sind alle Bestimmungen der Fürsorglichen Unterbringung (FU) sinngemäss anwendbar, wenn das Kind in einer psychiatrischen Klinik oder in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden muss. Materiell geht es in Bezug auf die Einweisungsvoraussetzungen um einen Obhutsentzug gemäss Art. 310 ZGB, dessen Voraussetzungen weiter gefasst sind, als diejenigen der FU. Verantwortlich und zuständig für die Platzierung ist primär die KESB; bei einer Platzierung oder einer Umplatzierung in eine geschlossene Einrichtung sind aber wie erwähnt auch die Bestimmungen der FU zu beachten. Mit den Bestimmungen der FU wird ein strenger und rascher Rechtsschutz für diese schweren Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte gewährleistet.

Geschlossene Einrichtung

Im Unterschied zur FU wird der Anwendungsbereich in Art. 314b Abs. 1 ZGB auf geschlossene Einrichtungen und psychiatrische Kliniken beschränkt. Geschlossene Einrichtungen dürfen sich wohl – wie unter altem Recht – mit dem sehr weiten Anstaltsbegriff des Bundesgerichtes decken. Danach liegt eine «Anstalt»

vor, wenn die Freiheit des bzw. der sich in der Einrichtung Befindenden mehr eingeschränkt ist als die seiner bzw. ihrer Altersgenossen im Allgemeinen. Nicht

als Anstalten werden nur noch Platzierungen in Pflegefamilien, heilpädagogischen Pflegefamilien, Säuglings- und Kinderheimen und allenfalls Kinder- und Schulheimen verstanden. Dies ist jedoch auch nicht unwidersprochen geblieben, will doch ein Teil der damit befassten Fachleute die Bestimmungen ausdrücklich auf Institutionen mit geschlossenen



Daniel Rosch, Bern; Prof. (FH), Jurist und Sozialarbeiter FH, Dozent Hochschule Luzern Soziale Arbeit.

«Ein Abbau des Rechtsschutzes wäre sicher nicht im Geiste des Gesetzgebers»

Literaturhinweis

Bei diesem Artikel handelt es sich um einen stark vereinfachten Beitrag aus: Rosch, Die fürsorgliche Unterbringung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, AJP 2011, S. 505 ff., auf: <http://www.danielrosch.ch/downloads/ajproschdef.pdf>

Abteilungen beschränken. Das würde einen Abbau des Rechtsschutzes bedeuten, was mit Bestimmtheit nicht im Geiste des Gesetzgebers war. Zu bedauern ist aber, dass der Gesetzgeber sich nicht klarer dazu geäußert hat, was unter «geschlossener Einrichtung» zu verstehen ist.

Medizinische Massnahmen

Grundsätzlich haben die Sorgeberechtigten das Recht, bei urteilsunfähigen Minderjährigen über die medizinischen Massnahmen zu bestimmen. Urteilsfähige Minderjährige können selbstständig zustimmen und es bedarf keiner Mitwirkung der Eltern, es sei denn, das Gesetz sieht dies vor. Die Vertretungsrechte gemäss Art. 433 ff. ZGB kommen in Bezug auf Erwachsene nur bei der Behandlung einer psychischen Störung im Rahmen einer FU zur Anwendung. Es stellt sich aber die Frage, ob Art. 434 ZGB zur Behandlung von psychischen Störungen auch bei Minderjährigen zur Anwendung gelangt. Der Chefarzt bzw. die Chefärztin könnte in diesem Fall eine medizinische (Zwangs-)Massnahme anordnen, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind. Im Grundsatz gilt ausserhalb einer FU wie erwähnt, dass die Eltern innerhalb des vom ZGB tolerierten Rahmens bei Urteilsunfähigkeit für ihr Kind entscheiden. Überschreiten sie ihre Kompetenzen, so besteht kein Beschwerde-recht, aber die Möglichkeit, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzurufen. Im Unterschied zum Erwachsenenschutzrecht will die Verweisungsnorm des Art. 314b ZGB insbesondere den Rechtsschutz verstärken und nicht die Elternrechte ausschalten. Wenn sich somit Ärzte bzw. Ärztinnen und Sorgeberechtigte nicht einig werden, kann das nicht automatisch dazu führen, dass die Meinung des Chefarztes bzw. der Chefärztin höher gewichtet wird. Somit käme nach der hier vertretenen Auffassung Art. 434 ZGB nicht zum Tragen. Verweigern die Sorgeberechtigten die Zustimmung, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angerufen werden und ggf. eine Zustimmung zu solchen Massnahmen erteilen.

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Im Rahmen der FU werden die Bestimmungen über die Beschränkung der Bewegungsfreiheit sinngemäss angewendet. Die Bewegungsfreiheit kann bei Minderjährigen im Rahmen einer FU beschränkt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 383 ZGB erfüllt sind. In Bezug auf die Regelungskompetenz gibt es keine Hinweise auf eine abschliessende Kompetenz

des Bundesgesetzgebers, so dass die Kantone weitere rechtliche Grundlagen, insbesondere im Wohn- und Pflegeheimbereich, erlassen können. Das haben sie teilweise getan, wie die entsprechenden Normen in den Kantonen Bern oder Basel-Stadt zeigen.

Periodische Überprüfung (Art. 431 ZGB) der FU

Inwiefern die periodische Überprüfung auch im Bereich von Unterbringungen gemäss Art. 314b Abs. 1 ZGB gilt, ist fraglich. Ziel der Anlehnung an die Bestimmungen der FU ist, wie erwähnt, der Ausbau des Rechtsschutzes für Einweisungen in geschlossene Einrichtungen oder psychiatrische Kliniken. In Anbetracht der Tatsache, dass auch bei Platzierungen zur Familienpflege das Pflegeverhältnis gemäss Art. 10 der Pflegekinderverordnung (PAVO)

mindestens einmal jährlich überprüft werden muss, erscheint die periodische Überprüfung auch bei weiter in die Rechtsstellung von Minderjährigen eingreifenden Massnahmen als adäquat.

Nachbetreuung

Nach einem Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik können im Rahmen der Nachbetreuung stützende Massnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise die Verpflichtung, Beratungsgespräche regelmässig wahrzunehmen oder Medikamente einzunehmen. Diese vorab für Erwachsenen vorgesehenen Massnahmen dürften im Einzelfall auch für Minderjährige angewendet werden können, da die Interessenlage hier denjenigen bei Erwachsenen durchaus ähnlich ist.

Einschlägige Gesetzestexte

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Juli 2013)

Art. 314b

¹ Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.

Art. 433

¹ Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan.

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

³ Der Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

⁴ Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 434

¹ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann die Chefärztin oder der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

1. ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
2. die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
3. keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

² Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

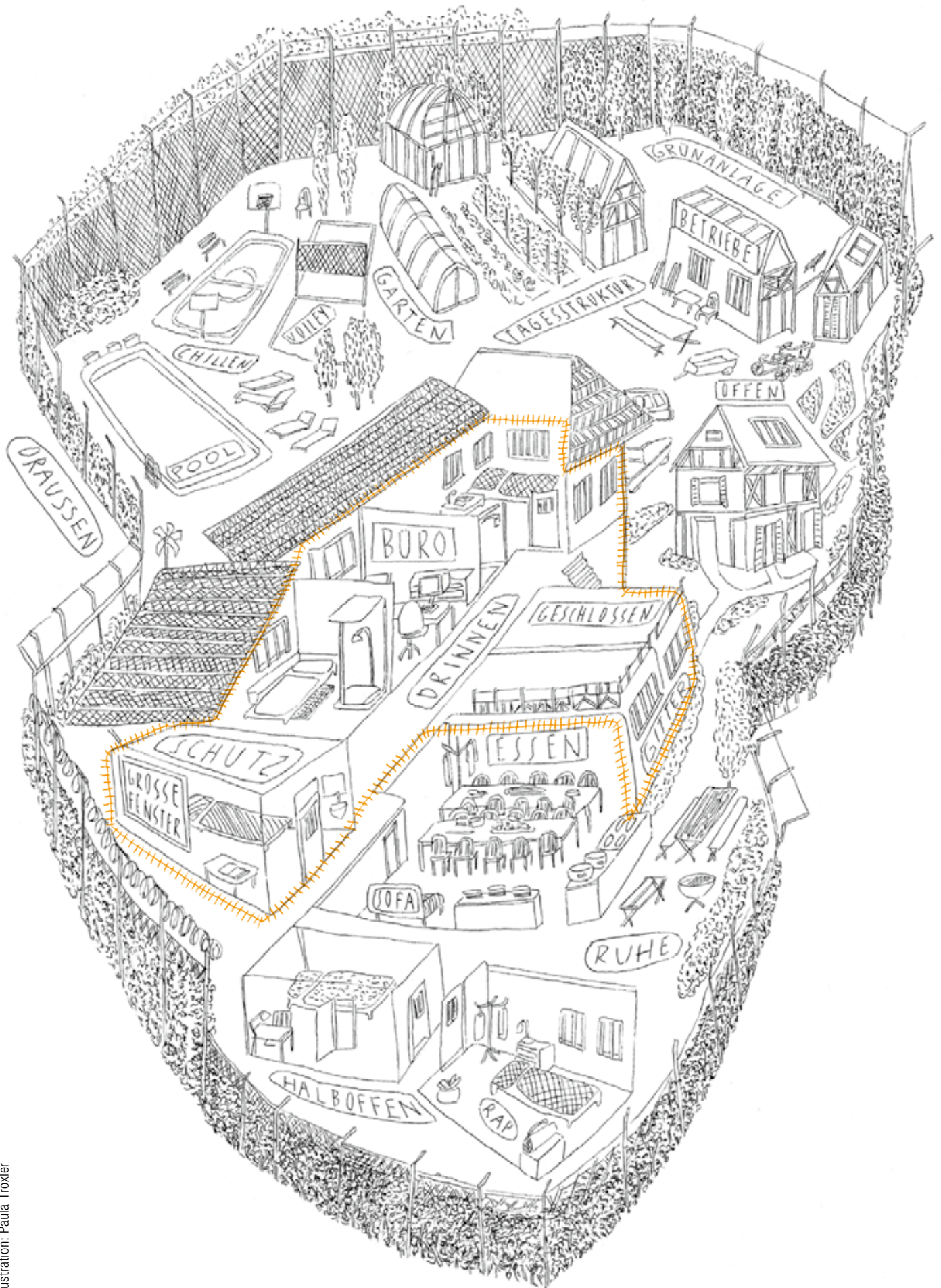
Art. 435

¹ In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.

² Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will, so wird deren Wille berücksichtigt.

Art. 438

Auf Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in der Einrichtung einschränken, sind die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts.



Jurastudium hinter Gittern

Deutsche Rechtsstudierende konnten den Freiheitsentzug eins zu eins erleben

Eine bisher einmalige Lehrveranstaltung: 80 deutsche Jurastudierende und Professoren konnten im letzten Frühling in der ehemaligen Justizvollzugsanstalt Oldenburg für mehrere Tage erfahren, was es bedeutet, eingesperrt zu sein.

Peter Ullrich

Rechtsstudentinnen und -studenten haben etwa im Rahmen der Strafrechtsvorlesung Gelegenheit, eine Strafanstalt zu besuchen. Mit einem Kurzaufenthalt von zwei bis drei Stunden in einer Haftanstalt können sich die Studierenden kaum vorstellen, was Freiheitsentzug ganz konkret heisst. Bei einer Kriminologietagung 2012 haben Gerd Koop, Leiter der Justizvollzugsanstalt JVA Oldenburg und Prof. Peter Wetzels von der Universität Hamburg die Idee entwickelt, Studierende und Dozenten in der JVA Oldenburg einige Tage unter weitgehend realistischen Haftbedingungen Erfahrungen sammeln zu lassen. Bei ihrem Vorhaben ging es Koop und Wetzels nicht nur um eine spannende Atmosphäre in alten Gemäuern. Vielmehr sollten die künftigen Juristinnen und Juristen, aber auch Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen

und Staatsanwälte erfahren, was es in der Praxis bedeutet, eingesperrt zu sein und rund um die Uhr kontrolliert zu werden.

Dieser Plan stiess auf grosses Interesse, und es beteiligten sich, neben der Universität Hamburg, auch die Universitäten Greifswald, Göttingen und Münster. So traten rund 60 Studierende und etwa 20 Universitätsangehörige am 17. April 2013 in die ehemalige JVA Oldenburg (Niedersachsen) zu einem viertägigen Aufenthalt an. Vorgängig verliessen die Strafgefangenen die alte JVA (nach 156 Betriebsjahren) und zogen in eine neue Haftanstalt um.

Strenges Regime

Die 80 universitären Teilnehmenden wurden zumeist in ca. 8 m² grossen Einzelzellen ohne Toilettenabtrennung untergebracht. Zuvor wurden sie, wie in einem richtigen Gefängnis, abgetastet und durchsucht, und unzulässige Gegenstände – selbstverständlich gehörte auch das Mobiltelefon dazu –,

mussten während des Aufenthaltes abgegeben werden. Ebenso verboten waren Alkohol und Nikotin. Matratzen, Bettwäsche und Geschirr waren natürlich die gleichen wie bei den Strafgefangenen. Zum Duschen mussten sich 30 Personen einen kleinen Raum teilen.

Weder Fernsehen noch Radio standen in den Zellen zur Verfügung. Die Verpflegung fand in der Regel im Haftraum, also in der Zelle, statt mit üblicher Gefängniskost. Morgens um 06.00 Uhr wurden die Zellen geöffnet, abends um 22.00 Uhr war Einschluss (s. Kasten «Ein typisches Tagesprogramm»). Der Nachteinschluss war für die Teilnehmenden selbstverständlich freiwillig, doch wollten manche diese sehr spezielle Erfahrung erleben.

«Die Teilnehmenden wurden abgetastet und durchsucht»

Anstelle einer eigentlichen Gefängnisarbeit erhielten die Teilnehmenden ein reichhaltiges Programm: Seminare, die von den Universitäten gestaltet wurden, die Besichtigung der neuen JVA Oldenburg und der Abteilung des offenen Vollzugs in Wilhelmshaven,



Die Teilnehmenden der Veranstaltung vom April 2013 stehen vor der (alten) Strafanstalt Oldenburg.

ferner unterhielten die Studierenden aber auch Kontakte mit Inhaftierten und Mitarbeitenden der JVA.

Eine erfolgreiche Veranstaltung, doch ohne Wiederholung

Der Hauptinitiant von «Jurastudium hinter Gittern», Gerd Koop, spricht von einem «riesengrossen» Interesse an der Veranstaltung (s. Interview mit Gerd Koop). Zumindest sei bei allen Beteiligten durch den Einschluss, durch das Leben in dem kleinen Haftraum und durch die vielen Reglementierungen sowie Einschränkungen deutlich geworden, was Freiheitsentzug bedeuten kann. Die Studierenden waren ausgesprochen empfänglich für die ungewöhnliche Situation – nur einzelne waren überfordert und mussten das Experiment abbrechen. Im Nachgang des Anlasses unterhielt Koop noch etliche Kontakte, so konnten einige Studierende in der neuen JVA ein Praktikum machen, und andere schreiben eine Arbeit über ihre Erlebnisse. Laut Koop hätten örtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften angefragt, ob die Veranstaltung wiederholt oder als Dauerangebot eingerichtet werden könne. Leider musste er diesen Vorschlag ablehnen. Vergleichbare Veranstaltungen in Deutschland sind dem erfahreneren JVA-Leiter nicht bekannt.

«Der direkte Eindruck vom Leben in einer Zelle kann sich positiv auf die spätere Arbeit auswirken»

Wie steht es in der Schweiz?

Eine entsprechende Veranstaltung wie in Oldenburg gibt es in der Schweiz bisher nicht. Umso mehr sind die befragten Schweizer Strafrechtsdozenten einhellig begeistert von der deutschen Idee. «Der direkte Eindruck vom Leben in einer Zelle ... kann sich nur positiv auf die spätere Arbeit auswirken (z.B. Richterinnen und Richter)», beteuert Christian Schwarzenegger, der Zürcher Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie. Seit langem führen er und seine Kollegen Exkursionen in diversen Strafanstalten durch, mit grossem Interesse bei den Studierenden. «Exkursionen gehören für mich zur Juristenausbildung», betont Schwarzenegger.

Peter Aebersold, emeritierter Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Basel, schildert, er habe vor vielen Jahren ein Planspiel zum Strafvollzug in Deutschland durchgeführt. Das



Bildmitte: Prof. Wetzels (Uni Hamburg), Prof. Jehle (Uni Göttingen), Gerd Koop (JVA Oldenburg), Prof. Boers (Uni Göttingen), Prof Dünkel (Uni Greifswald); in dunkler Dienstkleidung: Bedienstete der JVA Oldenburg.

Konzept war ähnlich wie in Oldenburg, aber mit einem ganz wesentlichen Unterschied: die Teilnehmenden waren nicht in Haftzellen untergebracht. Interessant war die Zusammensetzung der Mitwirkenden: eine Hälfte Studierende und je ein Viertel echte Strafgefangene und Vollzugsangestellte; fast alle hätten andere Rollen als in der Wirklichkeit eingenommen. Peter Aebersold erklärt, das Spiel habe eine hohe emotionale Betroffenheit ausgelöst, und die Teilnehmenden hätten dies als höchst lehrreich empfunden. Und er fügt bei: «Die positiven Wirkungen könnten durch den Einschluss sicher noch verstärkt werden.»

Die befragten Strafrechtsprofessoren könnten sich gut vorstellen, in der Schweiz eine Veranstaltung à la Oldenburg durchzuführen. Allerdings gibt Christian Schwarzenegger zu Recht

die Frage der Realisierbarkeit zu bedenken. In der Tat stehen geeignete leerstehende Strafanstalten nicht zuhauf zur Verfügung. Quasi als Alternative verlangt Schwarzenegger jeweils im Rahmen der Masterarbeit praktische Aufgaben, wozu auch Befragungen von Insassen im Strafvollzug gehören können. Peter Aebersold seinerseits könnte sich zusätzliche Angebote mit Planspielcharakter vorstellen.

Die Idee sollte Schule machen

Das Oldenburger Seminar wurde erst durch einen glücklichen Umstand ermöglicht, indem die alte JVA aufgehoben wurde. Auch in der Schweiz ist die Realisierbarkeit eines solchen Anlasses nicht einfach. Hier wie dort: Für Studierende, in erster Linie künftige Richter oder Staatsanwälte, aber auch weitere Personen, die beruflich mit dem Strafvollzug zu tun haben, wäre es hilfreich, unmittelbar zu spüren, was Inhaftierung heisst. Deshalb darf man hoffen, dass es gelegentlich ein weiteres «Oldenburg» gibt!

Ein typisches Tagesprogramm

Donnerstag, 18. April 2013	
06.00 Uhr	Aufschluss, Möglichkeit zum Duschen
ab 06.45 Uhr	Frühstücksausgabe (gegessen wird im Haftraum)
07.30 Uhr	Seminareinheit I, gestaltet durch die Universitäten
11.30 Uhr	Transfer zur Anstaltsbesichtigung der Hauptanstalt (neue JVA Oldenburg)
12.00 Uhr	Essensausgabe (Anstaltsverpflegung)
13.00 Uhr	Ziele und Aufgaben der JVA Oldenburg (Kapelle) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptanstalt
14.00 Uhr	Anstaltsführung
16.00 Uhr	Hospitation: Studierende auf den Stationen in der Hauptanstalt
17.30 Uhr	Diskussion mit Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Inhaftierten über das Leben und Arbeiten in der JVA Oldenburg
18.30 Uhr	Gemeinsames Abendessen in der Hauptanstalt
19.30 Uhr	Transfer zur Abteilung Gerichtsstrasse (alte JVA Oldenburg)
20.00 Uhr	Freizeit auf der Station, Zeit für informelle Gespräche
22.00 Uhr	Nachteinschluss

«Durch den Einschluss wurde den Teilnehmenden deutlich, was Freiheitsentzug bedeutet»



Gerd Koop, Leiter der Justizvollzugsanstalt Oldenburg (Niedersachsen).

info bulletin: Insgesamt 80 Personen konnten an der Veranstaltung «Jurastudium hinter Gittern» teilnehmen. Mussten Sie weitere Interessierte aus Platzgründen ablehnen?

Gerd Koop: Das Interesse an der Veranstaltung war in der Tat riesengross! Wir hätten ohne weiteres die doppelte Anzahl an Studierenden aufnehmen können. Ferner gab es zahlreiche Einzelanfragen von anderen Universitäten, die sich gerne an dem Projekt beteiligt hätten.

Welches waren Ihre Haupteindrücke nach dieser Veranstaltung?

Die Studierenden waren nachhaltig beeindruckt durch ihre «Haft». Sie betraten zwar noch locker die Anstalt, doch schon beim Bezug der Hafträume wurde vielen deutlich, dass hier eine ganze besondere Situation entsteht. Dies verstärkte sich beim Nacht-einschluss, an dem sich viele Studierende

beteiligten. Einige Teilnehmende liessen sich nur eine Nacht einschliessen. Andere zogen es vor, zunächst auf den Einschluss zu verzichten, trauten sich dann aber später.

Ist es geplant, eine Wiederholung der Veranstaltung «Jurastudium hinter Gittern» durchzuführen?

Leider geht das bei uns nicht, da die Anstalt Ende des Jahres 2013 an das Liegenschaftsamt Niedersachsen übergeben wird. Es wird politisch zu entscheiden sein, ob das Gebäude abgerissen oder für eine Nachnutzung umgebaut wird.

Würden Sie nach Ihren Erfahrungen das Konzept der Veranstaltung ändern?

Das Ziel der Veranstaltung ist in den vier Tagen erfolgreich gewesen. Hingegen würde ich den Teilnehmenden mehr Kommunikationsmöglichkeiten mit den Inhaftierten einräumen. Man könnte zudem die Veranstaltung

auf fünf Tage ausdehnen und mehr Raum für Besuche auf den Stationen geben.

Wie gross war der Arbeitsaufwand dieser Veranstaltung für Sie und Ihre Mitarbeitenden?

Der Aufwand war enorm. Wir hatten vier Tage und drei Nächte die Verantwortung für 80 Personen, die im geschlossenen Strafvollzug leben. Es gibt viele Unwägbarkeiten, etwa Angst, Depressionen, Einsamkeit im Haftraum, das Auftreten eigener verdeckter Probleme. Natürlich gab es auch viele Medien, welche die Veranstaltung begleiteten. Allein die Vorbereitung war sehr aufwendig. Zeitweilig waren bis zu 30 Bedienstete eingesetzt. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren jedoch sehr angetan von dem grossen Interesse der Studierenden und beeindruckt, von den vielen Fragen, die an sie gestellt wurden.

«Inhaftierte verlieren zwar ihre Freiheit, aber nie ihr Recht auf Gesundheit.»

Stefan Enggist, WHO, Programm, «Gesundheit im Gefängnis» (Informationsdienst Straffälligenhilfe Bonn D, Nr. 1/2013)

WORTWÖRTLICH

«Bildung ist ein zentraler Faktor im Leben»

In der JVA Realta unterrichtet eine Lehrerin Insassen nach dem Programm «Bildung im Strafvollzug» BiSt

Seit sechs Jahren unterrichtet Primarlehrerin Christina Wehrli in der Justizvollzugsanstalt JVA Realta im Bündnerland. Sie ist eine der 30 Lehrpersonen, die derzeit in 22 schweizerischen Strafanstalten das Programm BiSt (Bildung im Strafvollzug) ausüben. Wie alle ihre Kolleginnen und Kollegen unterrichtet Christa Wehrli besonders Gefangene, deren Schulbildung Defizite aufweisen. Ein Schulbesuch in Realta.

Charlotte Spindler

«Unsere Schulräume liegen in einem kleinen Trakt zwischen Wohnhäusern und Werkbetrieben; diese Zwischenposition schätze ich sehr», sagt Christina Wehrli auf dem Weg vom Empfang zu ihrem Schulzimmer. An der Eingangstür hängt ein grosses Plakat: Hier sind Verben aufgeschrieben, die zum Thema Unterricht passen: lesen, sprechen, schreiben, schauen, zuhören, konzentrieren, korrigieren.

Das Schulzimmer ist zweigeteilt; im vorderen Teil sind Tische um den Arbeitsplatz der Lehrerin gruppiert; hier findet der Unterricht in der Lerngruppe statt. In den Regalen stehen Ordner, Lehrmittel, Wörterbücher und weiteres Unterrichtsmaterial. Wie in anderen modernen Schulzimmern gibt es verschiedene Bürogeräte wie Fotokopierer, Drucker und Beamer. Im hinteren Teil des Raums sind Computer-Arbeitsplätze eingerichtet.

Vier Stunden Unterricht sind anspruchsvoll

Vier Lerngruppen mit jeweils sechs Personen besuchen den Unterricht. Die Gefangenen, die am Programm «Bildung im Strafvollzug» teilnehmen, sind einen halben Tag pro Woche in der Schule; der Stundenplan entspricht den Arbeitszeiten in den Betrieben. Der Unterricht dauert entweder von 7.30

bis 11.30 Uhr oder von 13 bis 17 Uhr. «Vier Stunden Konzentration auf den Unterricht können gerade für Lernungewohnte recht anspruchsvoll sein», konstatiert Christina Wehrli. Sie kann den Unterricht flexibel gestalten und auflockernde Elemente einbauen, und wie in jeder Schule wird auch mal Pause gemacht. Auf Hausaufgaben dagegen verzichtet Christina Wehrli, es sei denn, ein Schüler wünsche sich von ihr ausdrücklich Zusatzaufgaben. Wenn sich jemand auf eine externe Zertifikatsprüfung in Deutsch, einen Informatik-Abschluss oder eine berufliche Lehre vorbereitet, wird er speziell unterstützt.

Einige Bildungsteilnehmer schätzen das Coaching auch, wenn sie ihre Bewerbungsunterlagen für die Stellensuche nach der Entlassung zusammenstellen.

Christina Wehrli hat eine 80-Prozent-Stelle; zu diesem Pensum gehören die Vorbereitung der Lektionen, die Erhebungsgespräche mit den Insassen und die Sitzungen mit der Anstaltsleitung. Während der Vorbereitungsstunden hält sich die Lehrerin meist im Schulzimmer auf, ist also erreichbar. Sie steht in engem Kontakt mit der Leitung der Strafanstalt, dem Sozialdienst, dem

«In Schule und Betrieb gelten die gleichen Regeln und Sanktionen»

Sicherheitsdienst und den Werkmeistern der Betriebe; ihr direkter Ansprechpartner ist Christian Schmid, Bildungsverantwortlicher der

JVA Realta. Christina Wehrli ist die einzige Lehrperson im Haus; viele kennen sie und grüssen sie unterwegs in den Korridoren.

Deutsch und Informatik sind gefragt

Insassen, die länger als 90 Tage in Realta bleiben, werden zu einem ersten Gespräch geladen. Die Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht ist, dass jemand als



Christina Wehrli ist BiSt-Lehrerin in der Justizvollzugsanstalt JVA Realta.

bildungsfähig eingestuft wird. Im Erstgespräch geht es unter anderem um den persönlichen Bildungshintergrund und um

die Vorstellung, was der Betreffende während des Aufenthalts in der JVA Realta lernen möchte. Dies wiederum hängt stark von den Bildungsdefiziten ab. Doch für sehr viele Männer stehen Deutsch und Informatik bei den Präferenzen weit oben. Wichtig ist die Motivation, die jemand mitbringt: Die Teilnahme am Unterricht soll als Privileg aufgefasst werden – und wird es auch: Für freie Plätze an der Schule gibt's eine Warteliste. Die meisten Schüler besuchen den Unterricht bis zum Austritt; im Durchschnitt sind es drei Monate.

Unterschiedliche Bildungsbedürfnisse

Jeder, der einen Platz in der Schule erhält, muss sich damit auseinandersetzen, was er schulisch brauchen kann und wofür er das Gelernte später nutzen wird. Weder die Aufenthaltsdauer noch die Tatsache, ob jemand in der Schweiz bleiben oder ausgewiesen wird, seien für die Einteilung in die Lerngruppe ausschlaggebend, erklärt Christina Wehrli. Es zählen einzig die Bildungsbedürfnisse, die so unterschiedlich sind wie die schulischen Voraussetzungen der einzelnen



© Christina Wehrli

Vier Unterrichtsstunden können für Lernungewohnte anspruchsvoll sein.
Hier: Ein Gefangener beim Schreibunterricht.

Teilnehmer. Es komme vor, dass Schüler kaum je zur Schule gegangen sind, viele beherrschen die deutsche Sprache nur mangelhaft. Rund 50 Prozent der Insassen sind ausländischer Herkunft. Neben Schweizern sind viele Männer aus Afrika, vereinzelt auch aus anderen Ländern, in der JVA Realta.

Die Lerngruppen sind – auch vom Alter her – gemischt zusammengesetzt. Entsprechend muss

Christina Wehrli den Unterricht stark individualisieren und sorgfältig vorbereiten – «fast wie an einer Gesamtschule auf dem Land», meint sie. Die Lernziele stimmt sie auf die Fähigkeiten der einzelnen Schüler ab. Per-

sonen, die nur ein paar Jahre die Schulbank gedrückt haben, müssen erst einmal ans Lernen herangeführt werden, anderen fehlt in

ihrem Leben die Kontinuität des Lernens. Als erfahrene Lehrperson kann Christina Wehrli

«Für freie Plätze in der Schule gibt's eine Warteliste»

Lerntechniken und Unterrichtsmethoden anwenden, die bei vielen Schülern gut ankommen. «Bildung ist ein zentraler Faktor im Leben», sagt sie. «Ich möchte meine Schüler im Lernen unterstützen und ihnen die Freude daran vermitteln. Viele machen erstaunlich rasch Fortschritte, auch wenn sie nur geringe schulische Vorkenntnisse mitbringen. Und jeder schulische Erfolg motiviert für weitere Lernschritte.»

Der Lehrplan Bildung im Strafvollzug umfasst allgemeinbildenden Unterricht und Kulturtechniken (Sprache, Mathematik). Zum allgemeinbildenden Unterricht werden Themen wie Kommunikation, Gesundheit, Arbeit, Zusammenleben, Gesellschaft, Mensch und Umwelt, Umgang mit Geld gezählt. In der Ausgestaltung des Lehrplans sind die Lehrerinnen und Lehrer aber flexibel. Mehr und intensiverer Deutschunterricht wäre nach Christina Wehrli Erfahrungen sinnvoll: «Wir sind daran, speziell auf die Gefängnissituation zugeschnittene Sprachbausteine zu entwickeln.» Musische Fächer sind im Lehrplan nicht vorgesehen; dem häufig geäußerten Wunsch nach Englisch-Unterricht kann mit einem Kurs eines externen Anbieters oder durch die Unterstützung selbständigen Lernens, zum Beispiel mit einer CD, entsprochen werden.

Beziehungsarbeit und soziales Lernen

Als Unterrichtseinstieg wählt Christina Wehrli meist ein aktuelles Thema; mal ist es die Jahreszeit, das Klima, dann wieder gibt ein bevorstehender Feiertag Anlass zu einem Gespräch über Weltreligionen: «Das interessiert die meisten Schüler, ist es doch auch eine Form, über den engen Rahmen ihres Lebens im Strafvollzug hinaus einen Blick in die Welt zu tun. Ich stelle immer wieder fest, dass das geschlossene System der Anstalt eine gewisse Offenheit gegenüber zentralen Fragen des Lebens mit sich bringt.»

Christina Wehrli legt viel Wert auf Beziehungsarbeit, auf soziales Lernen. Im Betrieb könne man sich eher zurückziehen und vor sich hin arbeiten, im Schulzimmer dagegen ist man in die Gruppe eingebunden. Wenn die Lehrerin spürt, dass jemand Schwierigkeiten hat oder ein Konflikt im Raum steht, spricht sie dies ganz direkt an: «Ich möchte, dass wir im Klassenzimmer einen guten Umgangston pflegen. Disziplinarische Probleme oder Gewalt kommen selten vor: Im Übrigen gelten in Schule und Betrieb die gleichen Regeln und Sanktionen.»



Das Klassenzimmer von Christina Wehrli ist zweigeteilt: Im vorderen Teil befinden sich die Tische, wo der Unterricht der Lerngruppe stattfindet; hinten sind die Computer-Arbeitsplätze angeordnet.



An der Eingangstür zum Schulzimmer in Realta hängt ein grosses Plakat: Verben, die zum Unterrichtsthema passen.

«Eine spannende und herausfordernde Aufgabe»

Die 50-jährige Christina Wehrli ist Primarlehrerin mit mehrjähriger Erfahrung in der Erwachsenenbildung und ausgebildete Musiklehrerin. Sie hat an Kursen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Graubünden Deutsch für fremdsprachige Erwerbslose unterrichtet und kennt aus dieser Tätigkeit die Situation von Menschen in schwierigen Situationen. Während ihrer Familienzeit engagierte sie sich in der Freiwilligenarbeit und baute an ihrem Wohnort die kirchliche Jugendarbeit auf. Zu ihrer Stelle als Lehrperson in Realta kam Christina Wehrli ganz zufällig. Am Radio hörte sie von diesem neuen Angebot, anderntags entdeckte sie in der Zeitung ein entsprechendes Inserat. Mit dem Strafvollzug war sie zuvor nie in Berührung gekommen; den ersten Augenschein in Realta machte sie als Kundin der Gärtnerei. Der Kontakt mit den Menschen dort gab den Anstoss, sich um die ausgeschriebene Stelle zu bewerben. Ihre Tätigkeit und der Betrieb gefallen ihr auch nach sechs Jahren gut, und dass sie es im Unterricht mit lauter Männern zu tun hat, bereitet ihr keine Probleme: Sie fühlt sich respektiert und geschätzt. Auch wenn sie beim Schweizerischen Arbeiterhilfswerk

SAH Zentralschweiz angestellt ist, ist sie im Mitarbeiterteam der JVA Realta integriert. «Nach drei Jahren Projektarbeit und weiteren drei Jahren als institutionalisiertes Angebot ist und bleibt die Bildung im Strafvollzug für

mich eine spannende und herausfordernde Aufgabe», sagt Christina Wehrli abschliessend. «Sie ist so vielfältig wie die verschiedenen Charaktere und Interessen der Bildungsteilnehmenden.»

BiSt: Vom Pilotprojekt zum festen Bildungsangebot

Im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) führt das Schweizerische Arbeiterhilfswerk SAH Zentralschweiz das Angebot «Bildung im Strafvollzug» BiSt; für die Koordination ist die Fachstelle Bildung im Strafvollzug zuständig.

Ein Pilotprojekt, finanziert von der gemeinnützigen Drosos Stiftung, startete Mitte 2007 in sechs Anstalten in der Deutschschweiz, Mitte 2009 stiessen zwei Anstalten in der Suisse romande dazu. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet durch die Universität Fribourg; die Evaluationsberichte für die Deutschschweiz (3 Jahre) und für die Suisse romande (2 Jahre) liegen vor (siehe www.bist.ch).

Nach Abschluss der Pilotphase wurde BiSt in Etappen auf weitere Anstalten ausgedehnt. Aktuell beteiligen sich 22 Anstalten am Bildungsangebot für den Strafvollzug, bis 2015 sollen es 27 sein. Seit 2011 wird das Angebot durch die öffentliche Hand finanziert; die Aufsicht hat der Neunerausschuss der KKJPD. Die Lehrpersonen werden vom SAH Zentralschweiz angestellt, dieses ist auch zuständig für die Weiterbildung der heute 30 BiSt-Lehrerinnen und -Lehrer. Die Lehrpersonen arbeiten in unterschiedlichen Pensen, je nach Anzahl der Lerngruppen.

Der Lehrplan ist für alle Strafanstalten derselbe; wenn jemand die Anstalt wechselt, kann er oder sie am neuen Ort wieder in den Unterricht einsteigen. In zwei Anstalten ist BiSt Pflicht. Seit 2007 haben 2'300 Gefangene an der Basisbildung teilgenommen, im vergangenen Jahr waren es gegen 1'000 Personen in 81 Lerngruppen.

Prison.ch: Eine reichhaltige Informationsquelle

Das neue Internetportal des SAZ bietet eine Fundgrube nicht nur für Fachleute des Justizvollzugs

Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) hat ihre frühere Website durch ein innovatives Internetportal ersetzt. Prison.ch offeriert heute vielfältige Informationen rund um Fragen des Justizvollzugs in der Schweiz und im Ausland.

Laura von Mandach

Letzten November war es soweit: Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) schaltete das Portal Prison.ch zweisprachig (Deutsch und Französisch) auf. Seit April 2013 sind die umfassenden Informationen zum schweizerischen und internationalen Justizvollzug nun auch in italienischer Sprache auf dem Portal verfügbar. Welche Idee steht hinter dieser Initiative des SAZ? Was findet man auf der Internetplattform? Wie soll diese weiterentwickelt werden?

«Das Portal hat nicht nur Fachleute zum Zielpublikum»

Von der Idee zur Umsetzung

Zwei Aspekte stehen hier im Vordergrund: Einerseits liegt der Justizvollzug in der Schweiz in der Kompetenz der Kantone; die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Kantonen werden in den drei Strafvollzugskonkordaten vorgenommen. Dies hat zur Folge, dass Informationen zum schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug und der Untersuchungshaft auf einer Vielzahl von Websites zu finden sind. Es gab bisher kein zentrales Informationsportal, das interessierten Fachleuten und auch einem breiten Publikum erlaubt, sich schnell und übersichtlich über die verschiedensten Aspekte des Justizvollzuges zu informieren. Andererseits hat sich das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal in den vergangenen Jahren zu einer Art Drehscheibe für Behörden, Anstalten und Mitarbeitenden des Vollzugsbereichs entwickelt. Das Kerngeschäft des SAZ ist nach wie vor die Aus- und Weiterbildung der

Mitarbeitenden des Justizvollzugs. Neben diesem Bildungsangebot organisiert das SAZ seit Jahren auch die Tagungen der Fachverbände des Justizvollzugs sowie – gemeinsam mit der Universität Freiburg i.Üe. – die Freiburger Strafvollzugstage. Viele Mitarbeitende des Justizvollzugs gehen im SAZ auch als Dozierende, Expertinnen und Experten ein und aus, so dass der fachliche Austausch zu Justizvollzugsfragen zum Alltag des SAZ gehört.

Vor diesem Hintergrund hat der Vizedirektor des SAZ, Karl-Heinz Vogt, die Idee eines zentralen Internetportals für den schweizerischen Justizvollzug angeregt. Nach intensiven Diskussionen in den Schulgremien des Ausbildungszentrums wurde beschlossen, dieses Projekt zu realisieren. In meiner Funktion als wissenschaftliche Mitarbeiterin wurde ich ab Sommer 2010 mit der Umsetzung und Realisierung des Internetportals betraut. Gemeinsam mit verschiedenen Expertinnen und Experten wurde die Systematik dieses Portals entwickelt und anschliessend die verschiedensten Textbausteine erarbeitet.

Das Angebot

Das Portal hat nicht nur Fachleute zum Zielpublikum. Es soll auch einführende Informationen einem breiten und interessierten Publikum zur Verfügung stellen. Die Rubrik «Justizvollzug Schweiz» (oben links auf der Einstiegsseite; s. Bild) bietet einen umfassenden Einblick in Form von Texten, Zahlen und interaktiven Grafiken. Viele Nutzerinnen und Nutzer der Website suchen prioritär eine bestimmte Behörde oder Institution des Vollzuges. Unter «Who is Who» haben wir uns bemüht, alle Akteure des Justizvollzugs in einer sinnvollen Systematik darzustellen. Speziell aufbereitete Themendossiers stellen auf unserem Portal Informationen zu aktuellen Vollzugsthemen der Nutzerin und dem Nutzer zur Verfügung. Heute sind hier beispielsweise Informationen zu den Themen



Laura von Mandach ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des SAZ.


«Gesundheit» und «Älter werden» im Justizvollzug, zu Fragen der Aus- und Weiterbildung sowie zur Strafvollzugsforschung verfügbar.

Eine Agenda mit Hinweisen zu Veranstaltungen, Seminare und Tagungen, Informationen zu den Ausbildungsangeboten des SAZ

sowie eine Suchmaschine und Hinweise auf offenen Stellen im Justizvollzug runden das Internetportal Prison.ch ab. Weitere Themendossiers und Interviews sind in Vorbereitung und mit einer E-Newsletter möchten wir ab diesem Herbst auf diese Neuigkeiten hinweisen.

Website und Adresse des SAZ


www.prison.ch
 Av. Beaugard 11, 1700 Freiburg
 Tel. +41 26 425 44 00



Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal SAZ
 Centre suisse de formation pour le personnel pénitentiaire CSFPP
 Centro svizzero per la formazione del personale penitenziario CSFPP


Fransöis | A | A | A

JUSTIZVOLLZUG SCHWEIZ




Der Justizvollzug in der Schweiz
 Die einfach strukturierte Informationsplattform zum Justizvollzug in der Schweiz

THEMEN



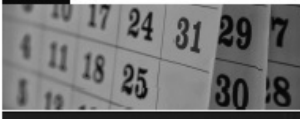
Themen zum Justizvollzug
 Thematisch aufbereitete Informationen zum Justizvollzug

INTERNATIONAL



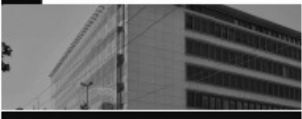
Justizvollzug im internationalen Vergleich
 Internationale Organisationen, Justizvollzugsschulen und Menschenrechte

AGENDA




Wissen was läuft
 Veranstaltungen, Fachtagungen des SAZ und Freiburger Strafvollzugstage im Überblick

SAZ



Alles zum Ausbildungszentrum
 Aus- und Weiterbildungen des SAZ und Portrait des Ausbildungszentrums

SUCHE



Die Suche zum Justizvollzug
 Hochspezialisierter Suchalgorithmus für Informationen zum Justizvollzug im WWW


AKTUELLES

- **Willkommen:** Willkommen auf dem Portal Prison.ch. Wir freuen uns auf Ihre Kommentare! La versione italiana sarà pubblicata nel febbraio 2013.
- **Stellenangebote:** Offene Stellen im Justizvollzug [MEHR...](#)
- **Neuer Direktor:** Thomas Noll neuer Direktor SAZ [MEHR...](#)
- **Anti-Folter-Ausschuss:** Bericht des Anti-Folter-Ausschusses veröffentlicht [MEHR...](#)
- **Anstaltenkatalog:** BFS Anstaltenkatalog nach 4 Jahren aktualisiert [MEHR...](#)
- **Führungsausbildung:** Start neue Führungsausbildung SAZ Juni 2013 [MEHR...](#)

[ALLE AKTUALITÄTEN ANZEIGEN](#)

Kontakt | Impressum | Sitemap | Login | RSS | © 2012. All rights reserved

Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal | Av. Beaugard 11, CH-1700 Freiburg
 T + 41 26 425 44 00 | F +41 26 425 44 01 | info@prison.ch



KKJPD und GDK spannen zusammen

Ein grosser Schritt zur Harmonisierung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug

Eingewiesene im Freiheitsentzug sind gegenüber Infektionskrankheiten einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Bislang war die Gesundheitsversorgung im Vollzug kantonal geregelt. Anhand von Vorbereitungen des BJ und des BAG haben die KKJPD und die GDK schweizweite Empfehlungen verabschiedet und sind so bestrebt, eine harmonisierte Gesundheitsversorgung im Vollzug zu erreichen.

Ingrid Ryser

Die Gesundheitsversorgung im Gefängnis wurde bis anhin von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt. In jeder Justizvollzugsanstalt und jedem Gefängnis galten andere Regeln hinsichtlich der Prävention, Information und Behandlung von Krankheiten. Dies soll sich nun ändern. Gemeinsam haben die kantonalen Verantwortlichen für die Bereiche Justiz und Gesundheit Empfehlungen für die gesamtschweizerische Harmonisierung der Gesundheitsversorgung verabschiedet. Sowohl die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) als auch die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) sind der Ansicht, dass eine vereinheitlichte Handhabung die Zahl der Infektionskrankheiten im Gefängnis reduzieren und die Behandlungen von Krankheiten verbessern kann. Zudem können durch eine engere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Justizvollzugsanstalten Kosten gespart werden.

Empfehlungen betreffen die ganze Gesundheitsversorgung

Die Empfehlungen wurden im Zusammenhang mit dem Projekt BIG (Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Gefängnis) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Bundesamtes für Justiz (BJ) und der KKJPD (Neunerausschuss) verabschiedet. Während

es im Projekt BIG vorwiegend um die Prävention und Behandlung von Infektionskrankheiten ging, sollen die Empfehlungen nun für die gesamte Gesundheitsversorgung umgesetzt werden. In erster Linie sollen die Prozesse bei Eintritt und Transfer von Eingewiesenen standardisiert werden. Dies bedeutet zum einen, dass für den Eintritt einheitliche Fragebögen zur Anwendung kommen und, zum anderen, dass die Patientendossiers bei einem Transfer dem weiter behandelnden Arzt übergeben werden. So können Doppelspurigkeiten vermieden werden, was Kosten spart und eine effizientere Betreuung gewährleistet.

Praktische Hilfsmittel

Um Kommunikationsbarrieren zwischen Eingewiesenen mit Migrationshintergrund sowie dem Pflege- und ärztlichen Personal zu reduzieren, kann zudem auf das Angebot des telefonischen Dolmetscherdienstes zurückgegriffen werden.

Die Experten des BAG, des BJ und der Kantone empfehlen Leitfäden für den Umgang mit Eingewiesenen im Gesundheitsbereich.

Solche Kompendien stehen allen Fachpersonen des Justizvollzugs für medizinische und paramedizinische Fragen zur Verfügung. Dienlich sind dazu auch die Informationsbroschüren, welche in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) sowohl für Eingewiesene wie auch für das Justizvollzugspersonal entwickelt wurden und zur Verteilung bereit stehen. Das Meldeformular für neu diagnostizierte Infektionskrankheiten vom BAG wurde um die Rubrik «Diagnose im Justizvollzug» erweitert, so dass Rückschlüsse auf die Infektionsraten in den Institutionen gemacht werden können. Neben all diesen praktischen Empfehlungen, wurden im Projekt BIG auch massgebliche Rechtsfragen geklärt. Zwei umfassende Rechtsgutachten nehmen zu den gesundheitsrelevanten Rechten inhaftierter



Ingrid Ryser ist stellvertretende Informationschefin des Bundesamtes für Justiz.

«Der Fachrat sorgt dafür, dass die Empfehlungen umgesetzt werden»

Personen und zur rechtlichen Stellung der ärztlichen Tätigkeit im Freiheitsentzug und den damit verbundenen ärztlichen Pflichten gegenüber einer Anstaltsleitung Stellung.

Ein interdisziplinärer Fachrat

Die Empfehlungen wurden von den Kantonen und den Bundesbehörden in intensiver Zusammenarbeit mit Fachleuten aus der Praxis erarbeitet. Ein Fachrat von 12 Mitgliedern der Kantone und des Bundes (s. Kasten) wird nun dafür sorgen, dass diese Empfehlungen auch umgesetzt werden. So wird erstmals eine gesamtschweizerische Struktur geschaffen, welche das Thema Gesundheit im Strafvollzug zwischen allen spezifischen Einrichtungen koordiniert und als Ansprechpartner für sämtliche Fragen in diesem Bereich fungieren soll. Administrativ wird der Fachrat dem Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) zugeordnet. Die Arbeit des Fachrates ist vorerst für eine Pilotphase von zwei Jahren vorgesehen. Erst nach dem Vorliegen einer Evaluation wird über eine definitive Einsetzung entschieden. Für die Umsetzung des Projekts ist von jährlich wiederkehrenden Kosten von

total 220'000 Franken auszugehen. Getragen werden die Kosten von den Kantonen, wobei die einzelnen Beiträge analog denjenigen an das SAZ berechnet werden. Der Bund beteiligt sich am Projekt, indem das BAG die gesamte Vorbereitungsphase finanziert.

Mehrere Vorteile der Harmonisierung

Die gemeinsame Vereinbarung der KKJPD und der GDK hat für die Gesundheitsversorgung im Gefängnis ein sehr wichtiges und auch absolut neues Signal gesetzt. Der Staat und Eingewiesene stehen in einer besonders engen Beziehung. Für den Staat heisst es, dass er die Pflicht hat, für Eingewiesene zu sorgen und ihren Schutz zu gewährleisten. Durch die vereinheitlichten Standards und deren Überwachung durch den Fachrat kann der Staat seine Verpflichtung besser wahrnehmen. Eine Harmonisierung bedeutet mehrere Dinge: erstens eine bessere Gesundheitsversorgung der Eingewiesenen, zweitens eine Kosteneinsparung für die öffentliche Hand oder die Krankenkassen, und schliesslich stärkt sie die Garantien des schweizerischen Rechtsstaats.

Mitglieder des Fachrates

Präsidentin:
Bidisha Chatterjee, BE (Medizin)

Medizin:
Anne Iten, GE
Claude-Francois Robert, NE (Kantonsarzt)
Thomas Staub, ZH

Pflegedienste:
Andreas Diémand, GE
Henriette Haenggi, SO

Amtsleiter:
Thomas Freytag, FR
Barbara Ludwig, LU

Anstaltsleiter:
Florian Hübner, GE
Marlise Pfander, BE

BAG
Karen Klaue

BJ
Walter Troxler

«Man kann nicht von Kuschelknast reden, wenn die Häftlinge 23 Stunden am Tag eingesperrt sind.»

Marlise Pfander, Leiterin des Regionalgefängnisses Bern (Magazin der Heilsarmee Schweiz, Nr. 2/Juni 2013)

WORTWÖRTLICH

Fünf Fragen an Thomas Noll

«Mehr Haftplätze bedeuten mehr Gefängnispersonal, das geschult werden muss»



Dr. med. et iur. Thomas Noll ist seit Mitte des Jahres Direktor des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ), nachdem er über fünf Jahre als Chef Vollzug der Justizvollzugsanstalt Pöschwies tätig war. Davor wirkte er als Assistenz- und Oberarzt im Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des Kantons Zürich. Ausserdem beendete Thomas Noll 2011 an der Universität St. Gallen die Ausbildung zum «Executive Master of Business Administration in General Management».

info bulletin: Herr Noll, Sie sind ein promovierter Psychiater und Jurist, haben einige Jahre als Chef Vollzug der Justizvollzugsanstalt Pöschwies gearbeitet sowie kürzlich eine Managementausbildung absolviert. Ferner betätigen Sie sich wissenschaftlich. Seit Mitte Jahr sind Sie Direktor des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ). Sind Sie einfach ein «Tausendsassa», oder verfolgen Sie ein bestimmtes Konzept bei Ihrer Karriereplanung?

Thomas Noll: Weder noch! Von einer generalstabsmässigen Karriereplanung kann bei mir keine Rede sein. Ich finde viele Dinge interessant und versuche das zu machen, was mich anspricht. Manchmal ist es auch so, dass die Themen dann nicht mehr so anregend sind, wenn man es eine Zeit lang ausgeübt hat. Bei mir beobachte ich dieses Phänomen – allerdings eher im Hobbybereich als im Beruf.

Das SAZ genießt einen sehr guten Ruf. Wie kann das Ausbildungszentrum noch verbessert werden, oder anders gesagt: wie möchten Sie, dass das SAZ in zehn Jahren wahrgenommen wird?

Wie Sie wissen, tut sich im Moment einiges in der Schweizer Strafvollzugslandschaft. Das SAZ muss den sich laufend verändernden Bedarf an Leistungen antizipieren und die Angebote entsprechend anpassen. Dies gilt sowohl für unseren Grundkurs, welcher zurzeit grundlegend überarbeitet wird, als auch für die Weiterbildung sowie die Führungsmodule. Insbesondere die neue Führungsausbildung erachte ich als eine wichtige Ergänzung unseres Ausbildungsangebotes.

Dann möchte ich darauf hinweisen, dass momentan über die Schaffung eines Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug diskutiert wird. Ich beziehe mich hier auf die Aussagen des Zürcher Regierungsrates Martin Graf, die er als Präsident des Neunerausschusses im info bulletin 1/2013 machte. Graf erklärte, dass das SAZ da eine Schlüsselrolle spielen könnte.

In diesem Zusammenhang ist es mir auch ein Anliegen, dass das SAZ mögliche Chancen wahrnimmt, um im wissenschaftlichen Bereich Fuss

zu fassen. Diese Ausbildungsstätte befindet sich im Zentrum eines schweizweiten Netzwerks. Das ist eine einzigartige Position, um Studien mit grossen Stichproben durchzuführen und neue Erkenntnisse über den Strafvollzug zu erlangen.

Die Gerichte sprechen zunehmend stationäre therapeutische Massnahmen oder Verwahrungen aus. Welche Konsequenzen erkennen Sie beim Personal der Strafanstalten?

Das Ausbildungszentrum ist bemüht, das Personal in Bezug auf die rechtlichen, therapeutischen und auch menschlichen Konsequenzen von stationären Massnahmen und Verwahrungen für die Betroffenen zu schulen. Wegen der Zunahme psychisch auffälliger Insassen kommt es immer häufiger zu schwierigen Vollzugssituationen. Darauf müssen wir das Vollzugspersonal vorbereiten.

Rund um das schweizerische Vollzugsweisen wissen Sie gut Bescheid. Wo orten Sie heute generell die grösste Aufgabe, und wie ist diese zu lösen?

Ein grosses Problem ist die stetig und rasant wachsende Nachfrage nach geschlossenen Haftplätzen – insbesondere für Spezialangebote wie zum Beispiel stationäre Massnahmen. Mehr Haftplätze bedeuten

automatisch mehr Gefängnispersonal, das durch uns geschult werden muss. Problematisch sind auch die uneinheitlichen Risk-Assessment-Verfahren bei

Straftätern in der Schweiz, die zum Teil unprofessionell durchgeführt werden. Zudem ist es heute so, dass Richter und Staatsanwälte oft zu wenig über forensische Begutachtungen und Prognostik Bescheid wissen, um gute von schlechten Gutachten unterscheiden zu können. Meiner Meinung nach besteht hier der Bedarf nach entsprechender Schulung.

Und die fünfte Frage: Wie halten Sie's mit ganz anderen, etwa den musischen Dingen?

Ich würde gern gut Cello spielen können, bin aber leider ziemlich unmusikalisch!

(Die Fragen stellte Peter Ullrich)

«Es tut sich einiges in der Schweizer Strafvollzugslandschaft»

Sprachrohr einer abgeschlossenen Welt

Dedans Dehors: eine französische Zeitschrift über die Aktualität des Strafvollzugs und des Strafrechts

Das Observatoire international des prisons (OIP) ist eine internationale Organisation, die für die Achtung der Würde und der Grundrechte der inhaftierten Personen eintritt. Im Jahr 1997 hat die französische Sektion des OIP die Zeitschrift «Dedans Dehors» lanciert. Inzwischen hat sie die achtzigste Nummer publiziert. Seit der ersten Ausgabe stösst die Zeitschrift auf eine breite Anerkennung und gilt in institutionellen und universitären Kreisen Frankreichs seither als Referenz.

Nathalie Formaz

«Dedans Dehors» ist eine Fachzeitschrift, die sich vor allem an Menschen richtet, die persönlich oder beruflich mit Gefängnissen zu tun haben. Sie will die verschiedenen Akteure einer abgeschlossenen Welt – Inhaftierte und ihre Angehörigen, Fachpersonen und Beteiligte des Strafvollzugs, aber auch Personen aus der Forschung und andere wissenschaftlich Interessierte – an der Debatte teilnehmen lassen. Laut Sarah Dindo, der Direktorin der französischen Sektion des OIP, bietet die Zeitschrift «ein Sprachrohr für die Inhaftierten, deren Meinungsäusserung kontrolliert oder gar verboten wird, sowie für Fachpersonen und Beteiligte, die einer strengen Pflicht zur Verschwiegenheit unterstehen». Die Berichte der Inhaftierten sind grundsätzlich anonym, und das Strafvollzugspersonal äussert seine Meinungen meist durch Gewerkschaftsvertreter. «Die Zeitschrift ist ein idealer Kanal, um die Diskussion und die Reflexion anzuregen und um den Entscheidungsträgern in Politik und Strafvollzug Anhaltspunkte

«Eine Entwicklung, die den Menschenrechten mehr Beachtung schenkt»

und Empfehlungen zu vermitteln. Sie entspricht auch einem internen Bedürfnis, das eigene Denken zu bereichern und zu erneuern.»

Streng überprüfte Informationen

Die Themenwahl erfolgt gemäss der politischen Aktualität oder wichtigen Entwicklungen im Strafvollzugssystem. Die Rubrik «en droit» verfolgt das Ziel, über Entscheide der französischen und internationalen Gerichte über die Rechte der inhaftierten Personen zu informieren. Im Verlauf der Jahre ist sie zu einem der wichtigeren Kanäle für die Propagierung von Neuerungen geworden. Streitfälle haben im OIP allmählich einen wichtigen Handlungsmodus erhalten. Forderungen, wie die Schaffung von Familienbesuchszimmern oder die Einführung des Zugangs zum Telefon für sämtliche Inhaftierte, sind von der öffentlichen Hand in Frankreich seither erfüllt worden. Manchmal wird über innovativere Erfahrungen in anderen

Ländern berichtet, so zum Beispiel über die «offenen Gefängnisse» in den nordischen Staaten oder die Häftlingskomitees in Kanada. Es soll aufgezeigt werden, dass es möglich ist, ohne negative Beeinflussung der Sicherheit Entwicklungen zu vollziehen, die den Menschenrechten mehr Beachtung schenkt, und die Ziele dementsprechend höher zu stecken. Im Allgemeinen werden aber eher Augenzeugenberichte über den Alltag in der Haft publiziert. Das OIP verbreitet nur streng überprüfte Informationen, verweist jeweils auf das geltende Recht und die Empfehlungen des Europarats und stützt sich auf Forschungsdaten und -analysen, was im Verlauf der Jahre ihre Glaubwürdigkeit untermauert hat.

Kompromisslosigkeit bei der Wahrung der Meinungsäusserungsfreiheit

Im Gegensatz zu den meisten anderen Vereinigungen im Bereich des Gefängniswesens, die vom Justizministerium oder der Verwaltung



Sarah Dindo, Direktorin der französischen Sektion des OIP.

finanziert werden, wird die Finanzierung des OIP ohne Unterstützung des Justizministeriums sichergestellt, was Gewähr für die Unabhängigkeit bietet. Das OIP erlaubt sich sogar, die Ergebnisse der Arbeiten und der Kommissionen, an denen sie beteiligt gewesen ist, zu kritisieren. Als Geldgeber treten hauptsächlich Menschenrechtsgruppen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Mitglieder der Anwaltskammern, Verbände aber auch Gebietskörperschaften auf.

«Dedans Dehors» wird an 2'100 Leserinnen und Leser übermittelt, wovon die Hälfte abonniert ist. 550 Inhaftierte erhalten die Zeitschrift gratis. Dank den finanziellen Beiträgen kann sie auch an Einrichtungen, die Familien von Inhaftierten aufnehmen, an Bibliotheken in den Haftanstalten und Einrichtungen zur Aufnahme von Haftentlassenen in der Region Ile-de-France verteilt werden.



Zeitschrift «Dedans Dehors» vom März 2013.

Dedans Dehors kann abonniert werden:

Adresse: OIP, 7 bis rue Riquet,
75019 Paris, France
Website: www.oip.org
E-Mail: barbara.liaras@oip.org
Telefon: ++33 / 9 75 46 16 96

Kurzinformationen

■ Neuer Direktor des BJ

Bundesrat hat Dr. Martin Dumermuth zum neuen Direktor des Bundesamtes für Justiz gewählt. Der 56-jährige Dumermuth ist Anwalt und Medienrechtler, und er wirkte zuletzt als Direktor des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM). Darüber hinaus entwickelte er jahrelang eine wissenschaftliche Tätigkeit. Der neue BJ-Direktor wird sein Amt am 1. November 2013 antreten.



Martin Dumermuth ist künftiger Direktor des Bundesamtes für Justiz.

Der bisherige Direktor des BJ, Dr. Michael Leupold, hat sein Amt bereits Ende April 2013 verlassen. Er hat im Sommer die Leitung der Kantonspolizei Aargau übernommen.

Quelle: Medienmitteilungen, Der Bundesrat, 22.05.2013

■ Von Restellini zu Wolff

Das Ministerkomitee des Europarates hat Dr. med. Hans Wolff als neues schweizerisches Mitglied des CPT, des «Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe», gewählt. Hans Wolff ist Direktor der gefängnismedizinischen Abteilung der Genfer Universitätsklinik. Er wird sein Amt am 1. Januar 2014 antreten. Den bisherigen Schweizer Sitz des CPT hatte Dr. med. Jean-Pierre Restellini inne, der Genfer Rechtsmediziner.



Hans Wolff übernimmt ab 2014 den Schweizer Sitz des CPT.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
Walter Troxler
walter.troxler@bj.admin.ch

Redaktion

Dr. Peter Ullrich
peter.ullrich@bj.admin.ch

Folco Galli
folco.galli@bj.admin.ch

Nathalie Formaz
nathalie.formaz@bj.admin.ch

Charlotte Spindler
Journalistin BR, Zürich

Übersetzung

Raffaella Marra

Administration und Logistik

Andrea Stämpfli
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Layout

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Druck und Versand

BBL – MediaCenter Bund, Bern

Gestaltung Umschlag

Grafikatelier Thomas Küng, Luzern

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug
CH-3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 322 78 73
andrea.staempfli@bj.admin.ch

Internetversion

www.bj.admin.ch → Dokumentation → Periodika → Infobulletin

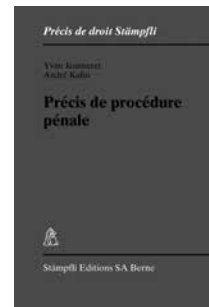
Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht
mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.

38. Jahrgang, 2013 / ISSN 1661-2612

Neuerscheinungen

- Yvan Jeanneret, André Kuhn
Précis de procédure pénale
Stämpfli Verlag AG, Bern, 2013
ISBN 978-3-7272-2371-6
ca. CHF 124.00 / € 108.00



- Hans Wiprächtiger, Marcel Alexander Niggli
Basler Kommentar Strafrecht I und II
Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2013
ISBN 978-3-7190-3197-8
CHF 798.00

- Daniel Jositsch
Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts
Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen, September 2013
ISBN 978-3-03751-553-2
CHF 48.00



- Andreas Donatsch, Brigitte Tag
Strafrecht I
Verbrechenslehre
Schulthess Verlag, Zürich, 2013
ISBN 978-3-7255-6782-9
CHF 92.00



- Andreas Donatsch, Stefan Flachsmann, Markus Hug, Ulrich Weder
StGB Kommentar
Schweizerisches Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG
Orell Füssli Verlag AG, Zürich, 2013
ISBN 978-3-280-07286-8
CHF 54.00



Ab die Post

Grenzen der Zusammenarbeit mit Strafanstalten

Véronique Sulliger

Seit über fünfzehn Jahren bin ich in der Beratungsagentur für Direktmarketing Filigrane SA tätig. Unser Unternehmen arbeitet regelmässig mit drei Vollzugseinrichtungen des Kantons Waadt zusammen: dem Gefängnis La Tuilière in Lonay sowie den Etablissements de la plaine de l'Orbe (EPO) und La Croisée in Orbe.

Bei dieser Zusammenarbeit beauftragen wir die Ateliers dieser Strafanstalten damit, die Briefsendungen gemeinnütziger Organisationen zu kuvertieren und bei der Post aufzugeben. Diese Sendungen umfassen vornehmlich einen Brief, einen persönlichen oder unpersönlichen Einzahlungsschein sowie verschiedene Beilagen, meistens Glückwunschkarten.

Zu Beginn haben wir ausschliesslich mit dem Gefängnis La Tuilière zusammengearbeitet. Allerdings bearbeitete unsere Agentur vor fünfzehn Jahren nur mehrere zehntausend Sendungen pro Jahr. Mit der Zeit ist die Anzahl der Kunden und der Sendungen laufend gestiegen. Heute zählen wir rund zehn Kunden, für die wir 1,2 Millionen Sendungen bearbeiten – das entspricht gegen zwanzig Mailings, die wir unter den drei Vollzugseinrichtungen aufteilen.

Die Grenzen des heutigen Systems

Aufgrund des stetigen Anstiegs der Anzahl Sendungen und der zunehmenden Schwierigkeiten mit der Verfügbarkeit der Ateliers stösst die bisherige Organisation an ihre Grenzen. Seit einiger Zeit kommt es nicht selten vor, dass ein Werkmeister bei Krankheit oder Ferien nicht von einer anderen Person vertreten wird. Dies führt dann zur vorübergehenden Schliessung der Werkstatt. Oft haben die Werkmeister geradezu Wunder vollbracht, um die Termine einzuhalten. Doch einmal kommt der Moment, wo dies einfach nicht mehr möglich ist.

Das frühere Produktionstempo von durchschnittlich 3'000 Stück pro Tag und Atelier ist heute nicht mehr die Norm. Die Produktion bestimmter Mailings nimmt mehrere Wochen in Anspruch. Dabei ist noch nicht eingerechnet, dass in gewissen Spitzenzeiten, zumal im September, die anfallende Produktion kaum mehr bewältigt werden kann. Um diese Probleme zu lösen, muss unser Unternehmen für die Mailings neben den drei Vollzugseinrichtungen punktuell auch auf andere Anbieter, namentlich Behindertenwerkstätten, zurückgreifen.

Diese Verteilung auf mehrere Partner und Produktionsstätten für die Kuvertierung führt zu logistischen Komplikationen und erhöht die Gefahr von Fehlern und Verspätungen. Diese Einschränkungen haben uns veranlasst, unser aktuelles System der Mailingproduktion zu überdenken. Zurzeit wird eine neue Organisation eingeführt. Die operative Umsetzung erfolgt diesen Herbst.

Die Zukunft: Produktionsmix mit Mensch und Maschine

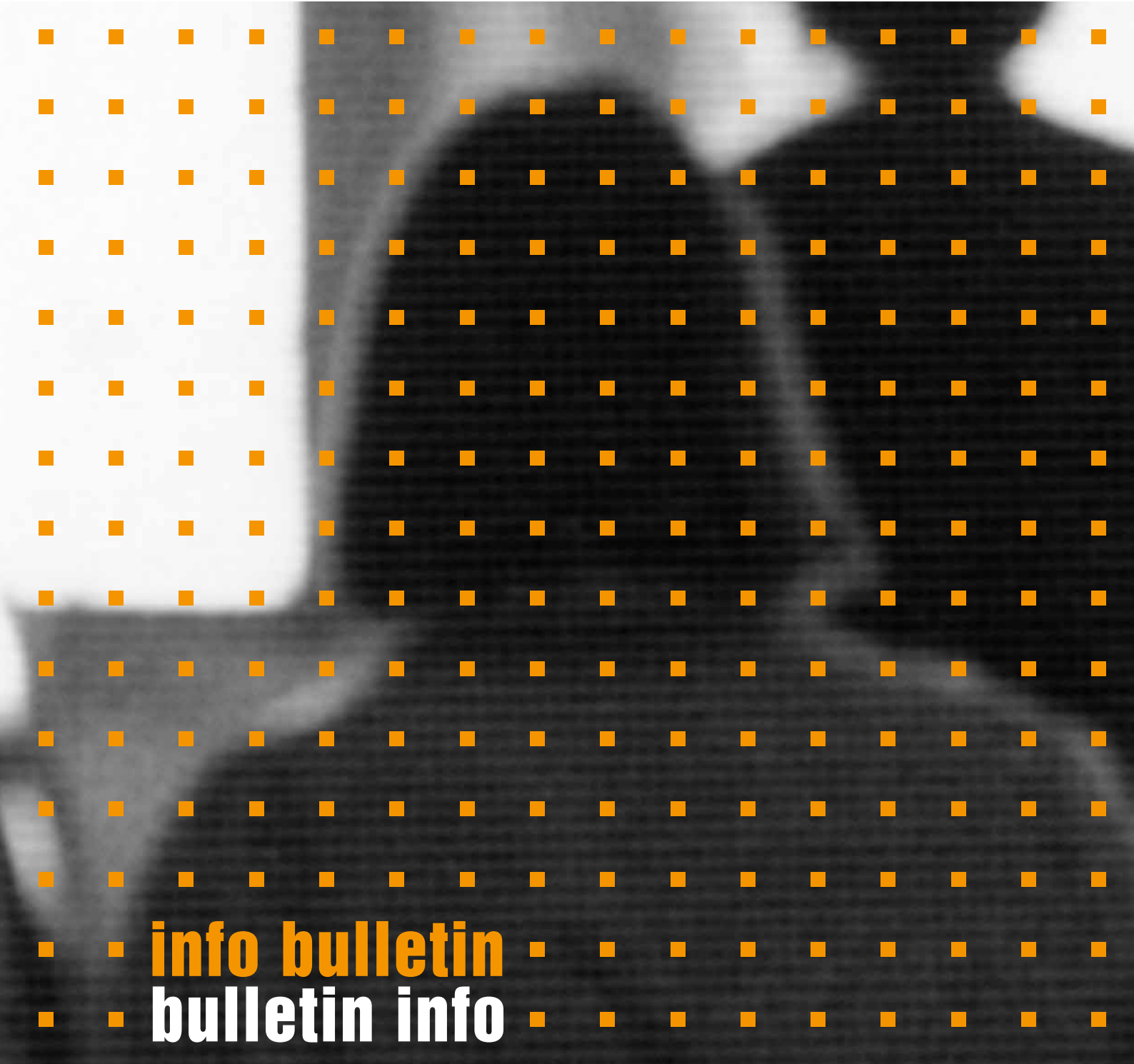
Die meisten Sendungen, die unser Unternehmen behandelt, eignen sich für die maschinelle Bearbeitung. Nachdem wir mit verschiedenen potenziellen Partnern mit Kuvertierungsmaschinen in Kontakt getreten sind, haben wir uns entschieden, selbst die nötige Ausrüstung anzuschaffen, um die Kuvertierung des Standardversands selber abwickeln zu können. Zugleich haben wir beschlossen, anstelle des bisherigen Subunternehmens, das für den Druck der Briefe und der Einzahlungsscheine zuständig war, unsere eigene Produktionsmaschine zu integrieren. So wandeln wir uns allmählich von einer Beratungsagentur, die mit Subunternehmern zusammenarbeitet, zu einem Voll-Dienstleister, der adressierte und nicht adressierte Mailings bearbeitet und produziert.

Für die restlichen zwanzig Prozent der Sendungen, die sich nicht maschinell bearbeiten



Véronique Sulliger, Geschäftsführerin
Filigrane SA, Spezialistin für Direktmarketing.

lassen, wird der Mensch immer unersetzlich sein. Für mehrere Kunden haben wir Sendungen in ganz neuen oder nicht standardmässigen Formaten entwickelt. Diese erfordern komplexe Handgriffe, etwa die Verpackung von Adventskerzen, Lampions oder Kalendern mit passenden Minikalendern, die eine Maschine nicht ausführen könnten. In diesen verschiedenen nicht automatisierbaren Projekten werden wir voraussichtlich weiterhin mit unseren langjährigen Partnern, den drei Waadtländer Vollzugseinrichtungen, zusammenarbeiten.



info bulletin
bulletin info